

Opfer  
|schutz|

Fachstelle Opferschutz im Landespräventionsrat Niedersachsen  
Niedersächsisches Justizministerium



# Umsetzungsbericht

zur Opferschutzkonzeption  
der Niedersächsischen Landesregierung



Niedersachsen

# Inhalt

<b>A. Einleitung</b> .....	<b>4</b>	<b>X. Medizinische Akut- und Soforthilfe bei Traumatisierungen</b> .....	<b>23</b>
<b>B. Umsetzung in den Handlungsfeldern der Opferschutzkonzeption</b> .....	<b>6</b>	1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	23
<b>I. Zugang zu Informationen und Beratung</b> .....	<b>6</b>	2. Umsetzung .....	23
1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	6	<b>XI. Professionelle Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren</b> .....	<b>24</b>
2. Umsetzung .....	7	1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	24
<b>II. Schutz und Hilfe im Ermittlungsverfahren</b> .....	<b>9</b>	2. Umsetzung .....	25
1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	9	<b>XII. Medienopferschutz</b> .....	<b>26</b>
2. Umsetzung .....	10	1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	26
<b>III. Stärkung der Sachbeweise</b> .....	<b>11</b>	2. Umsetzung .....	26
1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	11	<b>XIII. Opferschutz in der Schule</b> .....	<b>27</b>
2. Umsetzung .....	11	1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	27
<b>IV. Multifunktionale Vernehmungszimmer</b> .....	<b>13</b>	2. Umsetzung .....	28
1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	13	<b>XIV. Prävention, Vernetzung</b> .....	<b>30</b>
2. Umsetzung .....	13	1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	30
<b>V. Videovernehmung</b> .....	<b>14</b>	2. Umsetzung .....	31
1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	14	<b>XV. Fortbildung und Schulung</b> .....	<b>33</b>
2. Umsetzung .....	14	1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	33
<b>VI. Schutz bei Vernehmung</b> .....	<b>17</b>	2. Umsetzung .....	33
1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	17	<b>XVI. Monitoring und Weiterentwicklung</b> .....	<b>34</b>
2. Umsetzung .....	17	1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	34
<b>VII. Aussageverweigerungsrechte</b> .....	<b>18</b>	2. Umsetzung .....	34
1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	18	<b>C. Fazit und Ausblick</b> .....	<b>36</b>
2. Umsetzung .....	18		
<b>VIII. Schutz von Opfern vor Bedrohung</b> .....	<b>19</b>		
1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	19		
2. Umsetzung .....	20		
<b>IX. Opferautonomie</b> .....	<b>22</b>		
1. Handlungsfeld in der Opferschutzkonzeption .....	22		
2. Umsetzung .....	22		

# A. Einleitung

Durch Beschluss des Kabinetts vom 4. September 2012 wurden die Opferschutzkonzeption (OSK) der Landesregierung und ihre Umsetzung im Landespräventionsrat unter Federführung des MJ für die Dauer von fünf Jahren begonnen.

Der gesetzliche Rahmen des Opferschutzes, wie er zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Opferschutzkonzeption 2012 bestand, ist mit der Richtlinie 2012/29/EU<sup>1</sup> (nachfolgend: EU-Opferschutzrichtlinie) und dem dazu ergangenen Guidance Report<sup>2</sup> vom Dezember 2013 einerseits sowie den daraus folgenden neuen Inhalten des im Jahr 2015 zu deren Umsetzung in Deutschland verabschiedeten 3. Opferrechtsreformgesetzes (ORRG) andererseits, geltendes Recht. Allein die Schaffung gesetzlicher Vorgaben auf Bundesebene reicht jedoch nicht aus, um diesen Opferschutz in der alltäglichen Rechtspraxis wirksam werden zu lassen. Die im Jahre 2012 zur Verabschiedung der Opferschutzkonzeption skizzierte Ausgangslage gilt als solche heute fort:

„Kennzeichnend für eine demokratische und soziale Gesellschaft ist, dass jeder Mensch in Notlagen Schutz und Hilfe der Gesellschaft erwarten kann und nicht auf Gnade und Almosen angewiesen ist.“<sup>3</sup> Zu Recht wurde auch seinerzeit darauf hingewiesen, dass „die Ursachen solcher Notlagen, wie zum Beispiel wirtschaftliche Probleme, Arbeitslosigkeit oder gesundheitliche Probleme nicht von entscheidender Bedeutung sein“ dürfen. Ursachen können auch durch andere Mitglieder der Gesellschaft gesetzt worden sein, wie es stets der Fall ist, wenn einzelne Mitglieder der Gesellschaft andere Mitglieder durch Straftaten schädigen. Derartiges Handeln stellt zugleich immer einen Angriff gegen die Gesellschaft als Ganzes dar.<sup>4</sup>

In einer Demokratie ist der Staat Träger des Gewaltmonopols. Deshalb obliegt es ihm, die Mitglieder der Gesellschaft vor Straftaten zu schützen. Gelingt der Schutz vor Straftaten nicht, ist es Aufgabe des Staates, die Folgen für die Betroffenen zu minimieren und gesetzlich eingeräumte Rechte umzusetzen. Dies erfolgt

durch die Schaffung des Zugangs zum Recht sowie Beratung, Begleitung, Möglichkeit zur Partizipation, Ausgleich und den Schutz vor (erneuter) Viktimisierung und Vergeltung. Dieser Aufgabe dient unter anderem das Strafverfahren mit seiner (auch) generalpräventiven Wirkung. Lag im Strafverfahren der Fokus zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf dem Schutz der Rechte des Beschuldigten vor nicht rechtsstaatlichen hoheitlichen Übergriffen, so hat sich in den letzten Jahrzehnten auch in der Justiz die Erkenntnis durchgesetzt, „dass die Verletzten einer Straftat nicht nur als Zeugen wichtig sind, sondern als „Verletzte“ Grundrechtsträger anerkannt und geachtet werden müssen.“<sup>5</sup> Dafür genügt indes die Schaffung gesetzlicher Grundlagen allein nicht. Vielmehr bedarf es der überwachten Umsetzung dieser Regelungen in den (Rechts-)Alltag, um den Opferschutz für die Betroffenen nachhaltig wirksam werden zu lassen. Auf dieser Basis setzt die Fachstelle Opferschutz (FOS) im Landespräventionsrat Niedersachsen im Niedersächsischen Justizministerium die Opferschutzkonzeption der Landesregierung seit dem 1. Januar 2013 um.

Die ersten Monate waren dem Aufbau der Arbeitsstruktur in der FOS gewidmet, an die sich die inhaltliche Strukturierung der Fachstelle und die Erarbeitung von Inhalten und Gestaltung der in der OSK in Auftrag gegebenen Internetpräsenz der Landesregierung zum Opferschutz anschlossen ([www.opferschutz-niedersachsen.de](http://www.opferschutz-niedersachsen.de)). In der vertikalen Vernetzung zur Bundesebene arbeitete die FOS für Niedersachsen aktiv in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU unter der Federführung des BMJV mit. Mit der Verabschiedung des 3. ORRG im Dezember 2015 wurden die legislativen Aufgaben der Umsetzung auf Bundesebene hierzu abgeschlossen. Aus dieser Zusammenarbeit ergab sich zugleich die horizontale Vernetzung mit den zuständigen Ressorts und Fachkolleginnen und Fachkollegen in den anderen Bundesländern. Die Umsetzung der Vorgaben in den einzelnen Handlungsfeldern der

Opferschutzkonzeption folgte teils parallel, teils konsekutiv den darin enthaltenen Vorgaben. Wie in dem Kabinettsbeschluss vom 4. September 2012 vorgesehen, legt die FOS im Landespräventionsrat mit diesem Bericht über das federführende Ministerium der Justiz der Landesregierung den abschließenden Umsetzungsbericht vor. Zum 31. Dezember 2017 laufen derzeit die Umsetzung der Opferschutzkonzeption aus dem Kabinettsbeschluss vom 4. September 2012 und ihre haushaltsrechtliche Absicherung aus. Demzufolge steht nunmehr die Entscheidung an, ob und wie die Arbeit der Fachstelle Opferschutz mit sich aus der Umsetzung der Opferschutzkonzeption in den zurückliegenden Jahren weiterhin ergebenden Aufgaben im Landespräventionsrat fortgeführt wird. Die dafür notwendige Struktur, erforderliche Vorgaben und finanzielle Absicherung, sind unter Punkt C. Fazit und Ausblick beschrieben.

<sup>1</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI 2012/29/EU; <http://db.eurocrim.org/db/ide/doc/1829.pdf> (Abruf: 05.01.2017).

<sup>2</sup> DG Justice Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of

victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA, [http://ec.europa.eu/justice/criminal/files/victims/guidance\\_victims\\_rights\\_directive\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/criminal/files/victims/guidance_victims_rights_directive_en.pdf), (Abruf: 05.01.2017).

<sup>3</sup> OSK S. 4.

<sup>4</sup> OSK a.a.O.

<sup>5</sup> OSK a.a.O.

# B. Umsetzung in den Handlungsfeldern der Opferschutzkonzeption

## I. Zugang zu Informationen und Beratung

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

#### Ressortübergreifende Internetpräsenz

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Schon jetzt haben Opfer von Straftaten eine Fülle spezifischer Rechte und Ansprüche. Es gibt auch vielfältige Institutionen, die Schutz und Hilfe für Opfer leisten. Indes macht es gerade diese Vielfalt an Möglichkeiten dem einzelnen Opfer schwer, das für sein individuelles Bedürfnis richtige Angebot zu finden. In der Folge fühlen sich Opfer häufig überfordert. Dies gilt für den Bereich der Ermittlungs- und Strafverfahren ebenso wie für Entschädigungsverfahren nach dem OEG und Verfahren in sonstigen Rechtsbereichen, die dem Schadensausgleich und der sozialen Sicherung nach der Opferwerdung dienen. Bereits vor Einschaltung professioneller rechtlicher Unterstützung benötigen Opfer von Straftaten einen einfachen Zugang zu validen Informationen über Anlauf- und Beratungsstellen, Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Aufgabenverteilung der verschiedenen Professionen in den verschiedenen Verfahren. Diese Informationen sollen kostenfrei und niedrigschwellig, in leicht verständlicher Sprache und zentral zur Verfügung stehen, ohne dass es umfangreicher Recherchen bedarf. Hierfür wird eine ressortübergreifende Internetpräsenz aufzubauen sein, bei der Opfer mit wenigen Suchschritten alle für sie wesentlichen Informationen erlangen können.“<sup>6</sup>...

Entscheidend ist hierbei, dass Opfer bei auftretenden Fragen und damit verbundenen Internetrecherchen möglichst schnell zu befriedigenden Ergebnissen gelangen. Die Antworten auf Fragen müssen schnell und unkompliziert zu recherchieren sein. Darüber hinaus müssen die Formulierungen einfach zu verstehen sein und dürfen bei der recherchierenden Person möglichst keine zusätzlichen Fragen aufwerfen; auf eine ansprechende adressatengerechte Aufmachung ist zu achten. Des Weiteren muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass die Ansätze zu den Recherchemöglichkeiten auf differenzierte Art und Weise erfolgen können, d. h. viele Wege führen zum inhaltlich gleichen Thema.

<sup>6</sup> OSK S. 4.

Als Ziele einer ressortübergreifenden Internetpräsenz stehen die Aspekte

- Opferstärkung und -ermutigung,
  - thematische Informationen für Betroffene,
  - Vertrauensstärkung (Allgemeinheit) und
  - die Transparenzherstellung im Fokus.
- Als Zielgruppen sind
- Opfer von Straftaten (auch deren Angehörige, besondere Opferschutzfälle wie z. B. Mobbing),
  - interessierte Bürgerinnen/Bürger (Allgemeinheit),
  - Kooperationspartner (Beratungsstellen, Selbsthilfeorganisationen etc.) und
  - die Fachöffentlichkeit (Verantwortliche in Professionen wie z. B. Ärzte, ehrenamtliche Jugendleiter etc.) definiert.

Den Schwerpunkt der inhaltlichen Gestaltung bilden thematische Informationen für Bürgerinnen und Bürgern zu einzelnen Bereichen, wie beispielsweise Regelungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, Nachstellung gem. Strafgesetzbuch („Stalking“), Prävention, Sexualstraftaten, Körperverletzungen oder Maßnahmen zum „Täter-Opfer-Ausgleich“.

Der ressortübergreifende Internetauftritt bedarf einer regelmäßigen Pflege. Ein Redaktionsteam mit festen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den einzelnen Ressorts ist hierzu erforderlich und einzurichten, um eine regelmäßige Aktualisierung der bestehenden Auftritte gewährleisten zu können.

Die technische Umsetzung einer ressortübergreifenden Internetpräsenz ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist die Einrichtung eines zusätzlichen Internetmandanten durch den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN). Innerhalb der Ressorts besteht die Möglichkeit, dass einzelnen Verantwortlichen Zugriffsrechte auf die neue Domain eingeräumt werden können. Die Domain mit der Endung „niedersachsen.de“ wäre frei wählbar. Das Internetportal wird als Angebot des Landes ab Herbst 2013 zur Verfügung stehen.“<sup>7</sup>

<sup>7</sup> OSK S. 28f.

### 2. Umsetzung

Die Struktur und Inhalte des Internetauftritts wurden von der FOS im Landespräventionsrat in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ressorts MI, MK und MS unter Federführung des MJ entwickelt. Die Beratung hinsichtlich einer leicht verständlichen Fassung der Texte erfolgte durch eine im Bereich der Anlaufstelle des MK tätige Fachkraft und durch eine bei einem freien Träger tätige psychosoziale Prozessbegleiterin. Die Texte wurden speziell für die Webseite erstellt. Bereits vorhandene Texte wurden nicht verwendet, um zu vermeiden, dass durch Fachausdrücke die Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger leidet.

Konzeption, Layout und Gestaltung für die Webseite wurden durch eine Agentur für Layout-Entwicklung und Gestaltung mit dem Fokus auf die anzusprechenden Zielgruppen und speziell mit den Schwerpunkten entwickelt, eine leichte, übersichtliche Seite in ruhigen Farben zu erstellen. Dazu wurden eine klare und rundliche Schrift für die Menüführung sowie eine leichte und gut lesbare Schrift für den inhaltlichen Bereich gewählt.

Am 25. April 2014 konnte die Webseite in der deutschen Fassung hochgeladen und im Internet zur Verfügung gestellt werden. Um die Pflege des Internetauftritts ressourcenschonend zu strukturieren, wurde von der Einrichtung eines Redaktionsteams mit festen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Ressorts abgesehen. Abstimmungsfragen wurden in der schon 2013 eingerichteten Arbeitsgruppe der an der OSK unmittelbar beteiligten Ressorts (MI, MJ, MK, MS und LPR) besprochen und entschieden. Pflege und inhaltliche Administration wurden ressourcenabhängig durch die FOS geleistet, was Textzulieferungen aus den Ressorts einschloss. Die personelle Ausstattung der FOS erlaubte indessen nur eingeschränkte Recherchen zur Aktualisierung der Inhalte.

Mit Blick auf die steigende Anzahl von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die die deutsche Sprache und das deutsche Rechtssystem nicht genügend kennen, erwies sich das - bereits in der OSK angesprochene - Erfordernis einer Übersetzung der Webseite als dringlich. Überlegungen, eine Kurzfassung der wichtigsten

<sup>8</sup> Online-Wache der Polizei Niedersachsen, abrufbar unter <https://www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de/index.php/site/opferschutz>; Abruf: 16.02.2017.

Texte übersetzen zu lassen, erschienen wegen der Notwendigkeit zusätzlicher redaktioneller Bearbeitung als nicht zielführend. Ab Ende 2015 wurden daher die Übersetzungen der Webseite in den Menüpunkten „Direkt Betroffene“ und „Angehörige, ...“ in Auftrag gegeben und für die Sprachen Englisch und Russisch durch das Bundessprachenamt sowie für die Übersetzung in (Hoch-) Arabisch durch einen Lektor der Universität Göttingen vorgenommen. Seit Anfang 2017 steht die Webseite - mit Ausnahme des Menüpunktes „Fachkräfte“ in den Sprachversionen Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch im Internet zur Verfügung. Um Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränkter Sehfähigkeit und eingeschränkter Lesefähigkeit die barrierearme Nutzung der Informationen zu ermöglichen, wurden alle vier Sprachversionen der Webseite mit der Vorlesefunktion „ReadSpeaker“ versehen.

In die übersetzten Versionen wurden auch die wesentlichen Änderungen durch das 3. ORRG eingearbeitet, so dass der Informationsstand 01. Januar 2017 aktuell gewährleistet ist.

Die Nutzung der Webseite durch Internetnutzerinnen und Internetnutzer stieg gemessen an der Zahl der Besucherinnen und Besucher kontinuierlich von etwa 700 Ende April 2014 auf etwa 2.500 Ende Februar 2017 und hat sich somit mehr als verdreifacht. Die Zugriffszahlen auf die einzelnen Webseiten und die Zahlen der heruntergeladenen Kilobyte bzw. Megabyte lassen eine intensivere Nutzung der einzelnen Webseiten und eine höhere Verweildauer der Besucherinnen und Besucher vermuten. Dieser Anstieg ist signifikant erhöht seit dem Launch der arabischen Fassung der Webseite Anfang Februar 2017 und dürfte zudem auch auf eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der FOS zurückzuführen sein. Seit dem ersten Hochladen wurden unterschiedliche Materialien, wie Plakate sowie kleine Flyer im Visitenkartenformat, verbreitet. Die Flyer sind in deutscher und englischer Sprache erhältlich.

Seit Anfang 2017 ist die Webseite auch auf der Seite der Online-Wache der Polizei Niedersachsen<sup>8</sup> sowie auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) verlinkt.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Das BMJV zur Opferhilfe und Opferschutz im Strafverfahren, abrufbar unter [http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Opferhilfe\\_node.html;jsessionid=EE070E7EDA8C3E1CF441A28B4AF162C8.1\\_cid334](http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Opferhilfe_node.html;jsessionid=EE070E7EDA8C3E1CF441A28B4AF162C8.1_cid334); Abruf: 16.02.2017.

Für die zukünftige Weiterentwicklung und Betreuung der Webseite bedarf es indessen vielfältiger weiterer administrativer Tätigkeiten:

- So ist im Sinne der Umsetzung der Behindertenkonvention der UN (UNBRK) eine Fassung in leichter Sprache zu erstellen. Dies ist an einen Auftrag an eine hiermit erfahrene Institution gebunden und bedarf der inhaltlichen juristischen Begleitung durch die FOS, um Fehlinformationen zu vermeiden. Hierzu könnte die im MJ bereits in anderen Bereichen gesammelte Erfahrung mit der Universität Hildesheim genutzt werden.
- Mit Blick auf Menschen aus Mittelmeerstaaten und nord- und zentralafrikanischen Staaten bedarf es weiterer Übersetzungsfassungen in die französische, spanische und türkische Sprache, ebenfalls mit jeweiliger Vorlesefunktion für lese- oder sprachungeübte oder in der Sehfähigkeit eingeschränkte Nutzerinnen und Nutzer. Nur so ist die Nutzungsmöglichkeit für diese Personengruppe gewährleistet. Die jeweiligen Übersetzungskosten dürften ca. 6.000 Euro zuzüglich der ReadSpeaker-Funktion je Sprache von ca. 400 Euro/p.a., insgesamt mithin ca. 6.400 Euro je Sprache betragen.
- Ein bereits vorbereiteter Menüpunkt mit speziellen Informationen für nach Deutschland Geflüchtete muss weiter erarbeitet, abgestimmt, mit anderen Internet-Angeboten für Geflüchtete verknüpft und hochgeladen werden.
- Die routinemäßige Recherche zur Aktualisierung der Inhalte, die Umsetzung weiterer technischer Neuerungen sowie die Anbindung an die bundesweite Informationsseite der kriminologischen Zentralstelle KrimZ ([www.odabs.de](http://www.odabs.de)) müssen weiter vorangetrieben und in der Umsetzung begleitet werden.
- Der Bekanntheitsgrad der Webseite in der Öffentlichkeit muss durch weitere Werbemaßnahmen (z.B. Banner im ÖPNV) erhöht werden um das Wissen der Webseite in der Bevölkerung zu verankern. Hierfür werden Sachmittel notwendig, deren Höhe - von Kooperationsmodellen abhängig – im niedrigen vierstelligen Bereich anzusetzen sind.
- Sinnvoll wäre auch die Gewinnung einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens als Schirmherr bzw. Schirmherrin für den Opferschutz in Niedersachsen.

Bereits diese absehbaren Tätigkeiten erfordern zukünftig eine den hierfür notwendigen Ressourcen entsprechende personelle und Sachmittel bezogene Ausstattung, die von der Leitung der FOS im Hinblick auf deren weitere Aufgaben nicht mehr qualitätsorientiert geleistet werden kann.

Als weitere Aufgabe zur Umsetzung des Rechts auf Information bleibt neben der Erstellung der Webseite festzuhalten, dass nach der Intention der EU-Opferschutzrichtlinie, die einen Schwerpunkt auf die Information der Opfer über ihre Rechte, Unterstützungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen gesetzt hat, die Information nicht ausschließlich über Internet erfolgen soll und darf. Nicht alle Bürgerinnen und Bürger verfügen über einen Zugang zum Internet oder die Fähigkeit zur Nutzung derart vorhandener Zugänge. Hier besteht zusätzlicher Sichtung-, Überarbeitungs- und Strukturierungsbedarf vorhandener Informationsmaterialien und Planung logistischer Zugangsmöglichkeiten zu derartigen Materialien für die betroffenen Gruppen der Bürgerinnen und Bürger.

## II. Schutz und Hilfe im Ermittlungsverfahren

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

#### Berücksichtigung von Opferbedürfnissen im Ermittlungsverfahren

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Die Polizeibeamtinnen und -beamten sind oftmals die ersten direkten Ansprechpartner für Opfer. Im Rahmen des Einsatzes sowie in der sich anschließenden Sachbearbeitung ist aufgrund der geltenden Unschuldsvermutung eine professionelle Distanz zu wahren. Gleichzeitig müssen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aber auch im Umgang mit dem mutmaßlichen Opfer eine dessen Würde wahrende Einstellung und Haltung zum Ausdruck bringen. Hierzu gehören unter anderem Verständnis, Einfühlungsvermögen und eine vorurteilsfreie Ermittlungstätigkeit. Insbesondere Kinder und Jugendliche verfügen zumeist noch nicht über vollständig ausgeprägte Sozialkompetenzen. Bei dieser Opfergruppe sind die Anforderungen an die kommunikativen und sozialen Fähigkeiten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten besonders hoch. Die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema Opferschutz und die Problemstellungen, wie sie bereits unter anderem durch flächendeckende Mitarbeiterinformationen und Führungsinformationen erfolgt sind, gilt es fortzuschreiben.“<sup>10</sup>

Schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens ist zu prüfen, inwieweit es erforderlich ist, das Opfer durch konkrete Maßnahmen zu schützen, etwa durch Geheimhaltung seiner Identität, seines Aufenthaltsortes o.ä. Für Opfer, die nach einer sie betreffenden Straftat einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit oder persönlichen Freiheit ausgesetzt sind, insbesondere in Fällen des Menschenhandels, aber auch bei Nachstellung („Stalking“), im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ oder bei Gewalt zur Durchsetzung ethnischer Konventionen (z.B. Zwangsverheiratung), wird auf Grundlage einer vom Landeskriminalamt Niedersachsen erarbeiteten Richtlinie ein besonderer Schutz auf Basis des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes oder des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährt.<sup>11</sup>...

Die umfassende Unterstützung von Opfern umfasst auch den Bereich der Opfernachsorge. Um die direkten Folgen der Tat zu mindern und eine Reviktimisierung von Opfern zu vermeiden, sind bei den eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten soziale Kompetenz, Empathievermögen, Mitgefühl und ein respektvoller Umgang mit dem Opfer unabdingbar.

Aber auch in bestimmten Deliktsbereichen haben Opfer besondere Schutz- und Hilfebedürfnisse. So sind zum Beispiel Wohnungseinbrüche nicht „nur“ Eigentumsdelikte. Durch diese Tathandlung dringen die Täter in die Privatsphäre eines Menschen ein und verursachen dabei häufig erhebliche psychische Belastungen.

Zum polizeilichen Opferschutz gehört deshalb die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zur weiterführenden professionellen Opferhilfe durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen. Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sollen einen niedrigschwelligen und möglichst nahtlosen Übergang zur Opferhilfe ermöglichen, ihn ggf. auf Wunsch des Opfers aktiv in die Wege leiten. Gerade Opfer schwerster Gewaltkriminalität (Vergewaltigung, Raub, versuchter Tötungsdelikte etc.) und schwerer, über längere Zeit andauernder Deliktphänomene wie massiver „Häuslicher Gewalt“ und „Stalking“ sind häufig nicht in der Lage, eigenständig professionelle Hilfe zu organisieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass keinerlei Zweifel an der Neutralität der Polizei aufkommen dürfen. Um dies zu garantieren, dürfen Maßnahmen, die eindeutig dem Aufgabenfeld der Opferhilfe zuzuordnen sind (finanzielle Unterstützung, Begleitung zu Gerichts- und Vernehmungsterminen, gezielte Vorbereitung auf das anstehende Verfahren etc.) ausschließlich von Opferhilfeorganisationen geleistet werden.

Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes ist darüber hinaus eine intensive Kooperation der Fachkräfte in allen Behörden und Institutionen vor Ort erforderlich, die mit dem Opfer zu tun haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Instrumente des Opferschutzes zeitnah genutzt werden. Im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes sind hierbei auch Nichtregierungsorganisationen zu beteiligen bzw. den Opfern entsprechende Kontaktmöglichkeiten anzubieten. Dies setzt aktive Vernetzung voraus.“<sup>12</sup>

<sup>10</sup> OSK S. 14.

<sup>11</sup> OSK S. 15.

<sup>12</sup> OSK S. 15f.

## 2. Umsetzung

Zur weiteren Optimierung des polizeilichen Opferschutzes wurde im Jahr 2014 im Landeskriminalamt Niedersachsen der Arbeitsbereich eines Opferschutzbeauftragten bzw. einer Opferschutzbeauftragten eingerichtet. Neben der Weiterentwicklung von Konzepten zum polizeilichen Opferschutz und der Beratung in besonderen Opferschutzfällen gehören insbesondere die Netzwerkarbeit mit landesweiten Institutionen und Organisationen des Opferschutzes und der Opferhilfe (u.a. Fachstelle Opferschutz beim Landespräventionsrat Niedersachsen, Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, WEISSER RING e.V., Beratungs- und Interventionsstellen gegen Gewalt) und die Zusammenarbeit und Koordination der Aufgaben mit anderen polizeilichen Organisationseinheiten, die ebenfalls opferbezogene Aufgaben haben, zu den Tätigkeits- oder Aufgabenschwerpunkten.

Für die Umsetzung von polizeilichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist die Polizeiakademie Niedersachsen (PA) sowohl für die Ausbildung der Bachelorstudierenden als auch die Fortbildung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gesamtverantwortlich. So ist sichergestellt, dass von der Ausbildung für die erste polizeiliche Funktion bis hin zur berufsbegleitenden Fortbildung auch im Bereich der Ermittlungen und hier konkret zu Fragen des Opferschutzes Verfahren und Standards einheitlich aufeinander abgestimmt sind.

Bei dem Bachelorstudiengang handelt es sich um einen interdisziplinären, akkreditierten und international anerkannten Studiengang. Opferbelange werden durchgehend in den drei Studienjahren berücksichtigt und den Studierenden in unterschiedlichen, zum Teil prüfungsrelevanten Modulen vermittelt. Insbesondere im Bereich der Kriminal- und Sozialwissenschaften ist das Thema Opferschutz umfassend in das Curriculum eingebettet. Im ersten Studienjahr werden Inhalte vermittelt, die grundsätzlich das Phänomen der Viktimisierung aus wissenschaftlicher Sicht aufgreifen.

Neben dem Umgang mit Opfern im Rahmen der Anzeigearstattung werden im Modul 2 dazu explizit ausgewiesene Lehrveranstaltungsstunden zum Problem der sekundären Viktimisierung gegeben. Aufbauend auf dieser Basis wird das Grundlagenwissen in weiteren Modulen des zweiten und dritten Studienjahres allgemein vertieft und phänomenbezogen behandelt. Dabei wird zum Beispiel in den Lernzielen des Vertiefungsstudiums Ermittlungen festgehalten, dass die Studierenden „unter besonderer Berücksichtigung von Opferbelangen in einfach gelagerten Fällen ermitteln und in schwierigen Fällen an der Ermittlungsführung

mitwirken“ können. Die Vertiefung des Wissens im Bereich des Umgangs mit Opfern erfolgt durch Wiederholung und Erweiterung anhand unterschiedlicher Kriminalitätsphänomene im Verlauf des dreijährigen Studiums. Dabei gelingt die Verfestigung des Wissens durch praktische Trainings, zum Beispiel im Bereich des Umgangs mit Opfern im Rahmen häuslicher Gewalt. Hier werden Einsatzszenen aus dem polizeilichen Einzeldienst von Polizeipraktikerinnen und Polizeipraktikern und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Bereich Sozialwissenschaften mit den Studierenden aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Lösungswege aufgezeigt.

Neben diesen Aspekten wird den Studierenden aufgezeigt, an welche Organisationen sich Opfer einer Straftat wenden können und welche Rechte diese Opfer haben.

In dem Themenfeld Kriminalprävention wird vermittelt, dass die Studierenden

- situationsangepasst und einfühlsam mit Opfern sexueller und häuslicher Gewalt umgehen und
- ihr eigenes Verhalten in derartigen Lagen reflektieren können.

Zusätzlich werden im Rahmen umfassender Kommunikationstrainings (z.B. im Rahmen von Vernehmungen) Opferschutzbelange dargestellt und erörtert. Zur Ergänzung wird aktuell ein E-Learning-Tool zum Thema Opferschutz u. a. in Zusammenarbeit mit dem Verein WEISSER RING e.V. geplant.

Neben den im Curriculum verankerten Inhalten ist das Thema „Opferschutz“ regelmäßig Inhalt von Referaten, Haus- oder Bachelorarbeiten. Darüber hinaus wird das Thema im Rahmen von Wahlpflichtstudien erörtert.

Insgesamt nimmt das Thema „Opferschutz“ im Bereich des Bachelorstudienganges einen breiten Raum ein, um den Studierenden die Wichtigkeit dieses Aspektes eindringlich zu verdeutlichen, damit sie die Opferschutzbelange bereits zu Beginn der polizeilichen Maßnahmen entsprechend berücksichtigen können.

Zur Richtlinie „Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten (VS-NfD)“ wird auf die Ausführungen unter Ziffer VIII 2. verwiesen.

## III. Stärkung der Sachbeweise

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Der Beweisführung durch die Vernehmung von Zeugen (Personalbeweis) – auch und insbesondere durch Opferzeugen – kommt vor Gericht große Bedeutung zu. Die Vernehmung von Zeugen ist meist nur dann entbehrlich, wenn der Täter geständig ist und seine Einlassungen zur Tat glaubhaft sind. Die Belastung eines Opfers würde spürbar verringert, wenn es gelänge, allein schon durch objektive Beweismittel (Sachbeweis) die Beweissituation möglichst eindeutig zu gestalten. Wenn der Tatverdächtige dies erkennt, wird er eher bereit sein zu gestehen. Damit würde eine Aussage des Opfers womöglich ganz entbehrlich werden. Deshalb kommt im Sinne des Opferschutzes der konsequenten Nutzung der vorhandenen und notwendigen technischen Möglichkeiten für eine bestmögliche Erhebung von Sachbeweisen besondere Bedeutung zu. Hierzu zählen insbesondere gegenständliche Tatmittel, Tatspuren, technische Aufzeichnungen und Urkunden. Dies setzt eine qualitativ hochwertige Arbeit aller am Verfahren Beteiligten voraus und beruht nicht zuletzt auf einer entsprechenden Aus- und Fortbildung aller Akteure.

In Niedersachsen sind die Voraussetzungen vorhanden, um den Sachbeweis durch zusätzliche Maßnahmen stärken zu können, um die Zeugenaussagen für das jeweilige Verfahren gegebenenfalls entbehrlich werden zu lassen. So sind in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen erzielt worden, um sowohl durch entsprechend qualifizierende Aus- und Fortbildung im Bereich der Spurensicherung und -auswertung als auch durch umfangreiche Investitionen in modernste, kostenintensive und erforderliche Technologien (Kriminaltechnische Untersuchungsmethoden) sowie durch die Einstellung entsprechenden wissenschaftlichen Personals und durch Zertifizierung und Bildung von Standards diesen selbstformulierten Ansprüchen zu genügen. Hier werden auch zukünftig weitere Anstrengungen unternommen, um die sich weiter entwickelnden Analyse- und Untersuchungsmethoden zielführend einsetzen zu können; so ist unter anderem ein Neubau des Kriminaltechnischen Instituts (KTI) des Landeskriminalamtes Niedersachsen geplant.“<sup>13</sup>

### 2. Umsetzung

In den letzten Jahren hat die Bedeutung des Sachbeweises deutlich zugenommen. Grundlagen für diese Veränderung ergeben sich aus den besseren Auswertungsmöglichkeiten, aber auch durch ein sich änderndes Täterverhalten. Die Aussagebereitschaft hängt vermehrt davon ab, ob den Beschuldigten entsprechende Sachbeweise wie Fingerabdrücke oder DNA-Spuren vorgehalten werden können. Damit ist eine adäquate Spurensuche und Spurensicherung auch Teil des Opferschutzes, weil hierdurch lange Verfahren mit wiederholten Vernehmungen zum Teil erheblich abgekürzt werden können. Die Grundlagen der Spurensuche werden an der Polizeiakademie Niedersachsen bereits im ersten Bachelor-Studienjahr mit einem hohen Stundenanteil intensiv erörtert. Den Studierenden wird zunächst vermittelt, wie einzelne Spuren fachgerecht gesichert, asserviert und ausgewertet werden können. Dazu gehört auch, beweissichere Untersuchungsanträge zu formulieren. Das theoretisch erworbene Wissen wird anschließend praktisch geübt und vertieft.

Phänomenbezogen werden spezielle Spurenarten im Zusammenhang mit einzelnen Delikten (z.B. Sexualdelikte, Gewaltdelikte) in den aufbauenden Modulen vertiefend erörtert. Während die einführenden Module sehr stark auf den ersten Angriff im Bereich der Tatortaufnahme fokussiert sind, sind die aufbauenden Vertiefungsmodule mehr auf den Bereich der Ermittlungen ausgerichtet.

Die für Ende 2020 avisierte Fertigstellung des Neubaus des Kriminaltechnischen Institutes (KTI) des Landeskriminalamtes Niedersachsen soll die räumlichen Gegebenheiten schaffen, um die vorhandenen Qualitätsstandards in voll umfänglichem Maße einhalten zu können. So kann auch zukünftig auf neue Entwicklungen in der Kriminaltechnik und damit in der Auswertung des Sachbeweises effizient reagiert werden. Neben dem KTI des Landeskriminalamtes Niedersachsen hält die Polizei Niedersachsen 28 kriminaltechnische Labore in den Behörden vor.

Im Fachbereich der DNA-Analyse gilt seit 2010 eine landesweite DNA-Richtlinie, die einen sehr hohen Standard für die Spurensicherung, Sicherungs- und Verpackungsmaterialien, Lagerung und

<sup>13</sup> OSK S.16f.

Auswertung von DNA-Spuren regelt. Diese DNA-Richtlinie wird kontinuierlich evaluiert und den aktuellen technischen Gegebenheiten angepasst, um den höchstmöglichen Standard einzuhalten.

Um auch den Belangen der einfachen und mittleren Kriminalität („Massenkriminalität“) im Bereich der DNA-Untersuchungen gerecht zu werden, wurde vom KTI in enger Zusammenarbeit mit den KT-Dienststellen der Polizeibehörden das sogenannte Hochdurchsatzverfahren (HDR) eingeführt. Dieses Verfahren soll die praktischen Abläufe beschleunigen (maximal vier Wochen in einem Untersuchungssegment mit hohem Fallaufkommen) und die Anzahl der zu untersuchenden Asservate auf diejenigen reduzieren, die am erfolgversprechendsten sind. Damit soll erreicht werden, dass die Ermittlungen in den Behörden in den betreffenden Deliktsbereichen zeitnah unterstützt werden.

Im KTI des Landeskriminalamtes Niedersachsen sind die Fachgruppen DNA-Analytik und Formspuren (2009), Urkunden (2013) und Daktyloskopie (2015) akkreditiert worden. In den akkreditierten Fachgruppen müssen bereits heute hohe Qualitätsanforderungen erfüllt werden, um den der Akkreditierung immanenten regelmäßigen Überprüfungen gerecht zu werden. In der Zukunft ist die Akkreditierung weiterer Fachgruppen geplant.

Zudem wird seit 2013 in Niedersachsen eine Auditierung der mit der Spurensicherung beauftragten Dienststellen in den Behörden durchgeführt. Dabei werden die Dienststellen jährlich durch sogenannte KT-Auditteams aufgesucht und zu verschiedenen Themenkomplexen der Spurensicherung geprüft.

Insoweit wird im Bereich der Spurensicherung und Spurenauswertung bereits heute ein hoher Standard eingehalten. Allein die bereits durchgeführten Akkreditierungen im KTI nach der europäischen Norm<sup>14</sup> stellen hohe Anforderungen an die jeweiligen Fachgruppen. Die angewandten Untersuchungsmethoden und eingesetzten Technologien unterliegen einem ständigen Verbesserungsprozess. Die Polizei Niedersachsen wird auch weiterhin die Sicherung des Sachbeweises den aktuellen Bedingungen der Kriminalitätsbekämpfung anpassen.

<sup>14</sup> DIN EN ISO /ICE 17025:2005.

## IV. Multifunktionale Vernehmungszimmer

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Opfer einer Straftat, gleich welchen Deliktes, fühlen sich oftmals in ihrer Privatsphäre und gegebenenfalls auch in ihrer Intimsphäre beeinträchtigt. Opfer von Gewalt und insbesondere von Sexualdelikten werden im Ermittlungs- und Strafverfahren psychisch durch jede Vernehmungssituation stark belastet. Durch mitunter nicht vermeidbare Mehrfachvernehmungen müssen sie die „Opfer-Erfahrung“ immer wieder neu durchleben. Es ist daher wichtig, frühzeitig die jeweiligen Bedürfnisse der Opfer professionell zu erkennen und diesen Rechnung zu tragen. Dabei helfen opfergerechte und technisch aktuell ausgestattete Vernehmungszimmer für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sowie kompetente Vernehmungspersonen.

In Niedersachsen sind die technischen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine Videovernehmung gemäß § 58 a StPO und § 168 e StPO im Ermittlungsverfahren bzw. auch in der Hauptverhandlung durchzuführen und im weiteren Strafverfahren als Beweismittel zuzulassen. „Multifunktionale Vernehmungszimmer“ sind bereits erprobt und größtenteils etabliert. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durchgeführt worden bzw. werden auch weiter angeboten. Die Nutzung derartiger „multifunktionaler Vernehmungszimmer“ dient dem effektiven Schutz von Zeugen bzw. Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren. Darüber hinaus verspricht sich die Landesregierung von „multifunktionalen Vernehmungszimmern“ ein verbessertes Anzeigeverhalten der Opfer, sofern diese Möglichkeit als eine hilfreiche Opferschutzmaßnahme von Zeugen und Opfern akzeptiert und kommuniziert wird.“<sup>15</sup>

<sup>15</sup> OSK S. 17, 18

<sup>16</sup> Art. 29 RL 2012/29/EU

### 2. Umsetzung

Dem bei der Polizei landesweit bereits zum größten Teil etablierten „multifunktionalen Vernehmungszimmer“ entsprechend sind inzwischen auch bei der Justiz auf der Ebene der Landgerichte zum überwiegenden Teil Räumlichkeiten eingerichtet, die allerdings in erster Linie dem Schutz der Opferzeugen vor Konfrontation mit dem Beschuldigten dienen. Die Einrichtung dieser „Zeugenschutzzimmer“, die bei entsprechender Ausstattung auch als Videovernehmungszimmer für richterliche Videovernehmungen in den Landgerichtsbezirken genutzt werden könnten, soll langfristig an allen Landgerichtsstandorten erfolgen und als „Zeugenschutzzimmer ohne Videoausstattung“ auch an allen Amtsgerichten vorgehalten werden. Dies dient bei der Durchführung der Hauptverhandlung dem Opferschutz, weil es vermeidbare Konfrontationen der Opferzeugen insbesondere mit dem oder der Beschuldigten während der Wartezeiten vermeidet, wie es in der EU-Opferschutzrichtlinie ausdrücklich vorgesehen ist.<sup>16</sup>

Im Übrigen ist der Staat gehalten, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. Diese staatliche Aufgabe erfordert es, die strafprozessualen Vorschriften laufend auf ihre Tauglichkeit, Zeitgemäßheit und Effektivität hin zu überprüfen und das bestehende Regelungsgefüge unter Wahrung der genannten Ziele des Strafverfahrens an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Zur Erreichung dieses Ziels wird derzeit auf Bundesebene ein „Gesetz zur Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens“<sup>17</sup> erarbeitet. Mit dem Ziel der Optimierung der Wahrheitsfindung schlägt der vorbezeichnete Entwurf eine Erweiterung der Möglichkeiten für die Videoaufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vor. Die Vorschriften zur Erweiterung der audiovisuellen Dokumentation des Ermittlungsverfahrens sollen am 1. Januar 2020 in Kraft treten, um den Ländern eine Übergangsfrist für die Ausstattung der Dienststellen von Polizei und Justiz mit der erforderlichen Technik einzuräumen.

<sup>17</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Gesetz\\_zur\\_effektiveren\\_und\\_praxistauglicheren\\_Ausgestaltung\\_des\\_Strafverfahrens.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_zur_effektiveren_und_praxistauglicheren_Ausgestaltung_des_Strafverfahrens.pdf?__blob=publicationFile&v=1); Abruf: 13.01.2017

## V. Videovernehmung

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Nicht nur im Ermittlungsverfahren ist, wie beschrieben, die Vernehmung mittels Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger (Videovernehmung) von besonderer Bedeutung. Die Einfügung der Videovernehmung in die StPO durch das Zeugenschutzgesetz am 30.04.1998 sollte der Vermeidung von häufig belastenden Mehrfachvernehmungen für besonders schutzbedürftige Zeugen, insbesondere Kinder und Jugendliche, dienen. Unter Wahrung bestimmter Förmlichkeiten, insbesondere des Rechts des Beschuldigten, jedem Zeugen mindestens einmal Fragen entweder selbst oder durch seinen Verteidiger stellen zu lassen, kann die im Stadium des Ermittlungsverfahrens als richterliche Vernehmung durchgeführte Videovernehmung in der späteren Hauptverhandlung die persönliche Vernehmung des Opferzeugen ersetzen. Eine persönliche Vernehmung vor Gericht ist dann nur noch zu ergänzenden Fragen erforderlich. In der Praxis wird diese Möglichkeit jedoch noch nicht so häufig genutzt, wie dies wünschenswert wäre. In den entsprechenden Fortbildungen sollte die Akzeptanz des zeugenschonenden Einsatzes der Videovernehmung im Strafprozess gesteigert werden.“<sup>18</sup>

### 2. Umsetzung

In Umsetzung dieses Handlungsfeldes der OSK hat das MJ das in der Praxis der Staatsanwaltschaft Braunschweig entwickelte „Braunschweiger Modell“ der verfahrensabschließenden richterlichen Videovernehmung im Ermittlungsverfahren aufgegriffen:

Seit Einrichtung der Sonderdezernate wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft Braunschweig im Februar 2009 sind in einer Vielzahl von Fällen zwecks Vermeidung von Mehrfachvernehmungen kindlicher und jugendlicher Opfer von Sexualstraftaten Anträge auf richterliche Videovernehmungen bei den zuständigen Jugendrichterinnen und Jugendrichtern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke gestellt worden.

Um in diesem besonders sensiblen und anspruchsvollen Bereich der Zeugenvernehmung ein hohes Maß an Kompetenzen zu bündeln, werden im Bezirk der Staatsanwaltschaft Braunschweig und des Landgerichts Braunschweig seit Februar 2010 Anträge auf Durchführung einer richterlichen Videovernehmung bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hinsichtlich aller Amtsgerichtsbezirke des Landgerichts Braunschweig - mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Goslar - gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO beim Amtsgericht Braunschweig konzentriert. Dort werden die Verfahren durch die drei zuständigen Jugendrichterinnen und Jugendrichter nach der buchstabenmäßigen Geschäftsverteilung bearbeitet. Während die richterlichen Videovernehmungen des Amtsgerichtsbezirkes Goslar durch die dort zuständige Jugendrichterin in dem Videovernehmungszimmer der Räumlichkeiten der Polizei Goslar durchgeführt werden, ist aufgrund der vermehrten Antragstellung durch die Zuständigkeitskonzentration beim Amtsgericht Braunschweig dort ein kindgerechtes Videovernehmungszimmer mit den entsprechenden technischen Übertragungsmöglichkeiten eingerichtet worden. Die Anlage ist technisch auf modernem Stand.

Die richterliche Videovernehmung wird – als vorgezogener Teil der Hauptverhandlung – in dem Kindervernehmungszimmer des Amtsgerichtes Braunschweig durch die Ermittlungsrichterin/Ermittlungsrichter ohne Anwesenheit Dritter durchgeführt. Beschuldigte/Beschuldigter, Verteidigerin/Verteidiger und Staatsanwältin/Staatsanwalt verfolgen die Vernehmung im Nebenzimmer auf der Leinwand und können im Anschluss an die Vernehmung über die Ermittlungsrichterin/den Ermittlungsrichter Fragen stellen.

#### Diese Verfahrensweise hat sich bewährt:

In keinem der inzwischen weit mehr als 200 Fälle der durchgeführten richterlichen Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Opferzeugen in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern hat das Opfer vor dem erkennenden Gericht erscheinen und aussagen müssen. Die Videovernehmung steht in den meisten Fällen am Ende der Ermittlungen, da sie die Aussage des Opfers vor dem erkennenden Gericht ersparen soll. Zu Beginn erfolgt eine polizeiliche Vernehmung des Opfers, dann gegebenenfalls die Einholung eines aussagepsychologischen Sachverständigen-gutachtens und schließlich -im Falle eines bis dahin nicht erfolgten Geständnisses der/des Beschuldigten - der Antrag auf richterliche Videovernehmung.

Inzwischen ist die richterliche Videovernehmung im Landgerichtsbezirk Braunschweig zu einer Standardermittlungsmaßnahme bei schweren Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, bei besonders belastenden Umständen sowie in Bezug auf sehr junge Opferzeugen geworden. Soweit entsprechende Urteile des Landgerichtes Braunschweig durch die Revision angegriffen worden sind, ist bislang kein Urteil durch den Bundesgerichtshof aufgehoben worden.

#### Vorteile der richterlichen Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Opferzeugen:

- Mehrfachvernehmungen insbesondere längere Zeit nach der Tat in der Hauptverhandlung werden vermieden,
- die Vernehmung erfolgt zeitnah und insbesondere auch ohne Wartezeiten für die Opfer,
- es kommt zu keinem direkten Zusammentreffen mit dem bzw. der Beschuldigten und den Prozessbeteiligten,
- die Vernehmung erfolgt durch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrene und speziell geschulte Richterinnen und Richter,
- die Aussage findet in dem Kindervernehmungszimmer des Amtsgerichtes in einer kinderfreundlichen und damit weniger

- belastenden Atmosphäre als im Gerichtssaal statt,
- oftmals werden mehr Emotionen der Opfer als im Gerichtssaal deutlich, zumal das in Rede stehende Ereignis zumeist durch die zeitnahe Vernehmung noch präsenter ist,
- bei Beschuldigten, die diese Emotionen direkt übermittelt bekommen, besteht durch die Videovernehmung und angesichts der Aussicht auf eine deutliche Strafmilderung vielfach erhöhte Geständnisbereitschaft,
- durch die Videoaufzeichnung wird die Aussage als Beweismittel -u.a. gegen das „Vergessen“ gerade bei noch sehr jungen Opferzeuginnen und Opferzeugen- deutlich früher als in der Hauptverhandlung gesichert,
- die Aussage der Opferzeugin/des Opferzeugen kann gemäß § 255a Abs. 2 StPO auch dann verwertet werden, wenn dieser/diese in der Hauptverhandlung von ihrem/seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Eine ergänzende Vernehmung der/des Opferzeugin/Opferzeugen in der Hauptverhandlung ist als Ausnahmefall nur unter strengen Voraussetzungen bei Behauptung neuer Tatsachen nach den Regeln des Beweisantragsrechts gemäß § 244 StPO zulässig.

Das Braunschweiger Modell der richterlichen Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Opferzeuginnen und Opferzeugen hat sich in der Praxis hervorragend bewährt.

Das MJ hat das „Braunschweiger Modell“ als besonders schonende Ermittlungsmaßnahme aufgegriffen und hierfür bereits vielfach Fortbildung und Werbung betrieben. Das „Braunschweiger Modell“ wurde auf der Dienstbesprechung der Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte sowie Generalstaatsanwälte mit MJ im Juli 2014 in Walsrode von Frau Oberstaatsanwältin Lindemann (Staatsanwaltschaft Braunschweig) und Frau Richter am Amtsgericht Quade-Polley (Amtsgericht Braunschweig) vorgestellt. Der Leiter der Abteilung Strafrecht des MJ warb nachdrücklich für eine flächendeckende Einführung. Der Generalstaatsanwalt in Celle teilte im Februar 2015 mit, dass alle Behördenleitungen des dortigen Bezirkes sich mit den Landgerichtspräsidentinnen und Landgerichtspräsidenten zwecks Förderung der Umsetzung des „Braunschweiger Modells“ in Verbindung gesetzt hätten beziehungsweise setzen würden.. Aufgrund dieses Berichts wurden Fortbildungen zu Videovernehmungen beim Referat 106 unter Beteiligung der FOS angeregt. Das Braunschweiger Modell wurde anlässlich des Treffens der Chefpräsidentinnen und Chefpräsidenten sowie Generalstaatsanwälte mit dem Staatssekretär am 13. Oktober 2014 und anlässlich der Konferenz der Behördenleiterinnen und Behördenleiter in Braunschweig im Mai 2016 diskutiert.

<sup>18</sup> OSK S. 18f.



Als zukünftige opferschützende Vernehmungsmaßnahme hat das MJ in diesem Zusammenhang zum Ziel:

- Fortsetzung und Intensivierung der Werbung für eine vermehrte Anwendung des Braunschweiger Modells in den übrigen niedersächsischen Bezirken,
- Flankierung der Werbemaßnahmen mit verbesserter Ausstattung der Gerichte zur Umsetzung des Braunschweiger Modells (sowohl sachliche/technische Ausstattung als auch personelle Ausstattung; Aus- und Fortbildung),
- ggf. Bemühen um eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Braunschweiger Modells auch auf erwachsene – zumindest aber heranwachsende – Opfer der in § 255a Abs. 2 StPO genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis § 184h StGB), Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB) Straftaten der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a StGB) auf Bundesebene, zunächst über die JuMiKo.

Einer der ganz entscheidenden opferschützenden Vorteile des Braunschweiger Modells, nämlich die Ersetzung der Aussage des Opfers durch die Vorführung der im Ermittlungsverfahren erfolgten richterlichen Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung ohne das Erfordernis der Zustimmung der Angeklagten und Verteidiger, ist bisher nur bei Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren beziehungsweise bei Opferzeuginnen und Opferzeugen, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, umsetzbar. Eine entsprechende Ausweitung des Schutzes auf erwachsene - zumindest aber heranwachsende - Opferzeuginnen und Opferzeugen bedürfte einer Änderung des bundesrechtlichen § 255a Abs. 2 StPO. Bis vor einigen Jahren beschränkte sich die Opferschutzvorschrift des § 255a Abs. 2 StPO noch auf Zeugen/Opferzeugen unter 16 Jahren. Das Schutzniveau ist mit Blick auf Begrifflichkeiten der EU vor einigen Jahren dann auf 18 Jahre angehoben worden.

Darüber hinaus wird der Gesetzentwurf des BMJV zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 14. Dezember 2016, der unter anderem eine Ausweitung der jetzigen Regelung des § 58a StPO zur Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton vorsieht, in der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung auch unter Gesichtspunkten des Opferschutzes begleitet werden.

## VI. Schutz bei Vernehmung

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Für kindliche und jugendliche Zeugen ist das Auftreten vor Gericht immer eine besondere, zumeist belastende Situation. Die Gefahr einer Beeinträchtigung ihrer Entwicklung durch Aussagen in der Öffentlichkeit ist stets gegeben. Dies gilt erst recht in Verfahren, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit besonders auf sich ziehen. Derzeit besteht die lediglich optional vorgesehene Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Vernehmung minderjähriger Zeugen vor Gericht gem. § 172 Nr. 4 GVG. Zur Vermeidung einer zusätzlichen Störung oder gar Schädigung der Entwicklung kindlicher und jugendlicher Zeugen könnte jedoch ein obligatorischer Ausschluss der Öffentlichkeit angezeigt sein.

Bei den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften wird daher untersucht werden, wie häufig und in welchen Konstellationen in der Praxis von § 172 Nr. 4 GVG Gebrauch gemacht wird. Für den Fall, dass sich hier Defizite erkennen lassen, wird die Landesregierung initiativ werden mit dem Ziel, dieses Problem durch die Einführung eines generellen Ausschlusses der Öffentlichkeit bei der Vernehmung von jugendlichen Opfern zu lösen.“<sup>19</sup>

### 2. Umsetzung

Im Zeitpunkt der Entstehung und Verabschiedung der Opferschutzkonzeption durch die Landesregierung galt zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Vernehmung von kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen in der Verhandlung vor Gericht noch eine Gesetzesfassung, die die Umsetzung dieses Handlungsfeldes im Interesse der Minderung der Belastungen von Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren erforderlich machte. Durch das am 1. September 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 2. Juni 2013<sup>20</sup> wurde in § 171b Absatz 1 GVG der Satz: „Die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sein können, sind dabei zu berücksichtigen.“ eingefügt, der im Zusammenspiel mit § 172 Nr. 4 GVG die stetige Prüfung eines Ausschlusses der Öffentlichkeit bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren gebietet und das Ermessen des Gerichts im Interesse der Bedürfnisse dieser kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen ausreichend eingeschränkt. Ein obligatorischer Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Vernehmung dieser Zeuginnen und Zeugen erscheint dagegen zu starr und derzeit nicht erforderlich.

Um die Wirksamkeit dieser opferschützenden Vorschriften zu prüfen, erscheint erwägenswert, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Evaluierung in Kooperation mit einer Universität anzuregen.

<sup>19</sup> OSK S. 19.

<sup>20</sup> BGBl. I 2013, 1805.

## VII. Aussageverweigerungsrechte

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Die Aussageverweigerungsrechte aus familiären Gründen in § 52 StPO müssen in Zusammenhang mit Art. 6 Grundgesetz (GG) gesehen werden. Sie dienen grundsätzlich dem Schutz der engen familiären Bindungen. Menschen, die durch eine wahrheitsgemäße Aussage eine oder einen ihnen nahestehenden Angehörigen einer Straftat bezichtigen müssten, sollen in diesem Konflikt von der Verpflichtung eines jeden Zeugen zur Aussage freigestellt werden. Diese Regelung gilt bisher auch für Verlobte.

In der Praxis hat sich jedoch verschiedentlich gezeigt, dass dieses zum Schutz von Zeugen vor Konflikten eingerichtete Instrument zur Unterdrückung der Opfer in Beziehungen eingesetzt wird. Täter und Täterinnen von zum Teil schwerwiegenden Gewalttaten können mitunter nicht belangt werden, weil sie ihre Opfer auf unterschiedliche Weise dazu bringen, sich zu Gunsten des Täters oder der Täterin auf ein Verlöbnis mit dem oder der Beschuldigten zu berufen, um nicht aussagen zu müssen. Anderenfalls drohen die Beschuldigten oder ihnen nahestehende Personen dem Opfer weitere Repressalien an. Dies führt insbesondere in Verfahren, in denen mangels objektiver Beweise eine Beweissituation Aussage gegen Aussage besteht oder zwar objektive Beweise vorhanden sind, diese aber ohne die Aussage des Opfers für eine Verurteilung nicht überzeugend sind, zu einem Freispruch, jedenfalls aber zu einer Verfahrensbeendigung ohne Strafe.

In der Gesellschaft spielt das Verlöbnis inzwischen nur noch eine untergeordnete Rolle. Tatsächlich ist es im Alltag in Ermangelung festgeschriebener Förmlichkeiten weder beweisbar noch widerlegbar. Die Behauptung eines Verlöbnisses kann deshalb zur Zubilligung eines in Wirklichkeit nicht bestehenden Aussagever-

weigerungsrechts und damit zum Unterlassen der strafrechtlichen Verfolgung eines Täters oder einer Täterin führen. Der Wegfall der Privilegierung des Verlöbnisses würde folglich sowohl dem unmittelbaren Opferschutz, als auch einer effektiven Strafverfolgung dienen. Die Möglichkeiten, das Aussageverweigerungsrecht auf Grund Verlöbnisses in der StPO entfallen zu lassen, werden geprüft.“<sup>21</sup>

### 2. Umsetzung

Um die Frage zu klären, ob ein Bedarf für eine Gesetzesänderung dahingehend besteht, dass das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Verlöbnisses gestrichen wird, wurde zunächst die gerichtliche und staatsanwaltliche Praxis beteiligt. Von dort wurden, wenn auch nur vereinzelte Fälle genannt, in denen sich Zeuginnen und Zeugen in missbräuchlicher Ausnutzung des bestehenden Aussageverweigerungsrechtes auf ein Verlöbnis berufen haben und es deshalb nicht zu einer Verurteilung kommen konnte. Trotz der eher geringen Fallzahlen wurde eine Abschaffung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Verlobte überwiegend begrüßt.

Des Weiteren wurden die anderen Bundesländer beteiligt, um zu klären, ob ein bundesweiter Bedarf für eine Gesetzesänderung gesehen wird. Die Mehrheit der anderen Länder hat sich für eine Abschaffung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Verlobte in Strafverfahren ausgesprochen. Die Feinabstimmungen bezüglich einer entsprechenden Gesetzesinitiative dauern noch an.

<sup>21</sup> OSK S. 19f.

## VIII. Schutz von Opfern vor Bedrohung

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Die Strafprozessordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz sowie das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz enthalten eine Vielzahl von Regelungen, die zur Sicherheit von Zeugen, also auch von Opfern, erlassen wurden:

- Angabe einer anderen ladungsfähigen Anschrift als des Wohnortes bei der Vernehmung (§ 68 Absatz 2 StPO),
- Unterlassung der Angaben zur Person bei der Vernehmung (§ 68 Absatz 3 StPO),
- Beiordnung eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand (§ 68 b StPO),
- Ausschluss des Beschuldigten bei der Zeugenvernehmung (§§ 168 c Absatz 3, 247 Satz 2 StPO),
- Video-Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung (§ 247 a StPO),
- Aufbau einer vorübergehenden Tarnidentität (§ 5 ZSHG),
- Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 172 Nr. 1a GVG),
- Vernehmung des Zeugen in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten (§ 168 e StPO),
- Vernehmungsersetzung (§ 255 a II StPO).

Über die unmittelbare Anwendung der Vorschriften hinaus gilt es, das Interesse des Opfers an der Geheimhaltung seiner Daten während, vor allem aber nach Abschluss eines staatsanwaltlichen/strafgerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen. Das betrifft im Ermittlungs- und Strafverfahren z.B. den Bereich der Akteneinsichtsrechte. Außerdem wird zu prüfen sein, inwieweit auch in anderen Verfahren, insbesondere sozialgerichtliche, verwaltungsgerichtliche und arbeitsgerichtliche Verfahren, ähnliche Schutzstandards erforderlich sind.“<sup>22</sup>

<sup>22</sup> OSK S. 20f.

## 2. Umsetzung

Die im Jahr 2012 durch das Landeskriminalamt Niedersachsen eingeführte Richtlinie „Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten (VS-NfD)“ wurde im 1. Quartal 2016 im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport durch die Zentrale Zeugenschutzstelle des Landeskriminalamtes Niedersachsen unter Beteiligung der niedersächsischen Polizeidienststellen evaluiert und auf Anpassungsbedarfe hinsichtlich der praktischen Umsetzung geprüft.

Optimierungsbedarfe seitens der Polizeidienststellen wurden durch entsprechende Maßnahmen der Zeugenschutzstelle des Landeskriminalamtes Niedersachsen berücksichtigt und umgesetzt. So erfolgen Beratungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenschutzstelle bei den Polizeidienststellen telefonisch oder vor Ort; die betroffenen Personen werden an geeignete Fachberatungsstellen, die eng mit den Polizeidienststellen in Niedersachsen kooperieren, vermittelt oder den Betroffenen werden Rehabilitationsmaßnahmen zur psychischen Stabilisierung zuteil, damit sie ggf. im Anschluss daran einem Schutzprogramm zugeführt werden können. Letzteres ist häufig bei Personen mit Suchtproblemen oder schwereren psychischen Erkrankungen der Fall. Zudem werden auch geeignete Unterkünfte für die Betroffenen, bei denen es sich nicht um Zeugenschutz- oder herausragende Gefährdungssachverhalte handelt, vermittelt, da auch sie häufig aus Sicherheitsgründen aus ihrem bisherigen Umfeld herausgelöst werden müssen.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung bei der Polizeiakademie Niedersachsen werden entsprechende Veranstaltungen für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten angeboten, die mit der Betreuung von Opfern unterhalb des Zeugenschutzes oder herausragender Gefährdungssachverhalte beauftragt sind. Weitere Fortbildungsveranstaltungen werden in den Behörden vor Ort durchgeführt.

Um die polizeiinterne Bekanntheit des Angebotes der Zentralen Zeugenschutzstelle des Landeskriminalamtes Niedersachsen zu erhöhen, wurde im Juni 2016 ein Informationsblatt der Zeugenschutzstelle an die Polizeibehörden versandt. Der Flyer beschreibt

die Zuständigkeiten der Zentralen Zeugenschutzstelle des Landeskriminalamtes Niedersachsen sowie die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Schutzprogramm nach Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz oder nach der Richtlinie des Landeskriminalamtes Niedersachsen für besondere Gefährdungssachverhalte (sog. High-Risk-Fälle) auf Grundlage des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) sowie des Kooperationserlasses zum Schutz von Betroffenen des Menschenhandels. Darüber hinaus wird darin der genaue Verfahrensablauf (Prüfung über das Vorliegen eines Zeugen-/Opferschutzfalles) dargestellt und auf die fallbezogene Beratung und Unterstützung in den Fällen, bei denen keine Zeugen- oder Opferschutzrelevanz vorliegt, durch die Zeugenschutzstelle des Landeskriminalamtes Niedersachsen hingewiesen.

Auf Bundesebene fehlten bislang noch klare gesetzliche Regelungen für die Bearbeitung von herausragenden Gefährdungssachverhalten unterhalb des Zeugenschutzes. Daher wurde von der „Kommission Einsatz- und Ermittlungsunterstützung“ eine Bund-Länder Projektgruppe beauftragt, eine bundeseinheitliche 'Richtlinie Operativer Opferschutz' zu erstellen. Das Dokument wurde durch die Projektgruppe unter der Leitung des Dezernatsleiters der Zeugenschutzstelle des Landeskriminalamtes Niedersachsen im Juli 2016 fertiggestellt, zur Gremienbefassung vorgelegt und auf Ebene des AK II anlässlich der Herbsttagung 2016 beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde das Landeskriminalamt beauftragt, ein Lagebild im Bereich des Operativen Opferschutzes für 2016 zu erstellen. Darüber hinaus wurden Ergänzungsvorschläge zur Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 (Zeugenschutz) unter Berücksichtigung des darin zu implementierenden Operativen Opferschutzes formuliert.

Mit Beschluss vom 13.10.2016 sieht der AK II die erarbeitete „Richtlinie Operativer Opferschutz – VS-NfD-„ als geeignete Grundlage, künftige länderübergreifende, herausragende Gefährdungssachverhalte bundeseinheitlich zu regeln und bittet die Länder und den Bund um entsprechende Beachtung. Zudem beauftragt der AK II die Vorschriftenkommission, eine Anpassung der PDV 129 auf Basis des Ergänzungsvorschlages zu prüfen.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) hat mit der Stimme Niedersachsens das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gebeten, eine Harmonisierung der Verfahrensordnungen zu prüfen, um in zivil-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten bei im Vergleich zum Strafverfahren vergleichbarer Interessenlage ein gleich hohes Schutzniveau zu erreichen. Das BMJV hat zu dieser Frage eine Studie des Max-Planck-Instituts in Freiburg in Auftrag gegeben, nach deren Auswertung gesetzgeberische Schritte eingeleitet werden.

## IX. Opferautonomie

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

#### Verfahrensunabhängige Beweissicherung (flächendeckender Ausbau des „Netzwerk ProBeweis“)

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Viele Opfer, insbesondere Opfer von Gewalttaten, sind nach der Straftat nicht sicher, ob sie ein Strafverfahren überhaupt durch eine Strafanzeige initiieren wollen. Sie benötigen Ruhe, Informationen, Unterstützung und Beratung, um zu einer für sie tragfähigen Entscheidung über den weiteren Weg kommen zu können. Dabei ist ihre Entscheidung nicht durch andere Personen ersetzbar. Sie selbst können und sollen die Entscheidung über eine Strafanzeige fällen, ihre Autonomie in dieser Entscheidung bleibt bestehen. Allerdings birgt diese Opferautonomie die Gefahr des Verlustes der für ein später vielleicht gewünschtes Ermittlungs- und Strafverfahren erforderlichen Beweise. Eine zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte bewusste Entscheidung für eine Strafverfolgung hat deshalb möglicherweise keinen Erfolg mehr, weil die einmal vorhandenen Beweise fehlen. Dem wird durch eine zeitnah nach der Straftat und noch vor Anzeigeerstattung erfolgte, professionell abgesicherte Beweissicherung entgegen gewirkt.“<sup>23</sup>...

Zur Stärkung der Opferautonomie und gleichzeitigen Verbesserung der Beweislage in einem später durchzuführenden Strafverfahren, insbesondere für Frauen und Mädchen, die Opfer häuslicher Gewalt oder einer Sexualstraftat geworden sind, hat die Landesregierung die Einrichtung einer verfahrensunabhängigen Beweissicherung, das „Netzwerk ProBeweis“ initiiert. Ziel ist die Schaffung eines niedrigschwelligen Angebots für Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten zur gerichtsfesten Sicherung von Beweisen zeitnah nach der Tat und schon vor Anzeigeerstattung. So wird Opfern ermöglicht, sich nach der Sicherung objektiver Beweise in Ruhe zu stabilisieren, Beratung in Anspruch zu nehmen und unter professioneller Begleitung Anzeige zu erstatten. Durch ausdrückliche Erklärung der Entbindung von der Schweigepflicht

hinsichtlich der gesicherten Beweismittel und der gerichtsfest erstellten Dokumentation, die in der Zwischenzeit fachgerecht in der Rechtsmedizin eingelagert werden, sowie durch Übergabe der Schweigepflichtentbindung an die Strafverfolgungsbehörden können die Beweismittel durch das Opfer für das Strafverfahren freigegeben werden. Das Netzwerk wird in mehreren Schritten zu einem flächendeckenden Angebot entwickelt.“<sup>24</sup>

### 2. Umsetzung

Im Jahr 2012 startete das zunächst für drei Jahre vorgesehene Modellprojekt „Netzwerk ProBeweis“ und befindet sich nunmehr in der Verlängerungsphase bis zum 31. Dezember 2017. In der Pilotphase des Projekts von 2012 bis 2014 standen jährlich Landesmittel in Höhe von 270.000 Euro bereit. Für eine dreijährige Verlängerung des Projekts bis 2017 wurden Landesmittel in derselben Höhe im Haushalt eingestellt. Die AOK Niedersachsen beteiligt sich ab 2015 ebenfalls und unterstützt das Projekt jährlich mit 40.000 Euro.

Das Projekt hat sich schnell gut etabliert und bei den niedersächsischen Kliniken besteht weiterhin starkes Interesse, Partnerklinik des Netzwerkes zu werden.

Das Netzwerk ProBeweis umfasst derzeit (Stand: November 2016) bereits, neben der Medizinischen Hochschule Hannover, noch 28 Partnerkliniken an 25 Standorten, in denen die verfahrensunabhängige Beweissicherung in Niedersachsen angeboten wird. Das Netzwerk wird weiter ausgebaut, obwohl schon jetzt eine überregionale Versorgungsstruktur vorhanden ist, die bundesweit vorbildlich ist. Sämtliche Dokumentationen und Asservate werden weiterhin zentral im Institut für Rechtsmedizin der MHH aufbewahrt.

Seit Projektbeginn bis 30. November 2016 wurde in insgesamt 490 Fällen das Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung in Anspruch genommen. Davon wurde in 95 Fällen Anzeige erstattet.

Derzeit wird geprüft, inwieweit die verfahrensunabhängige Beweissicherung verstetigt werden kann.

## X. Medizinische Akut- und Soforthilfe bei Traumatisierungen

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Bei der Versorgung der Opfer von Gewalttaten (§ 1 OEG) stehen die teilweise sehr schweren psychischen Traumatisierungen oft im Vordergrund. Die Zeit unmittelbar nach dem Trauma ist für die Betroffenen, insbesondere Kinder, eine hochsensible Phase. Die langjährige Erfahrung der Niedersächsischen Landessozialverwaltung hat gezeigt, dass die Betroffenen durch die Folgen der erlittenen Gewalttaten oft so eingeschränkt sind, dass ihre Kraft nicht ausreicht, um sich selbst Hilfe zu suchen. Auf einen Therapieplatz muss mitunter lange gewartet werden. So besteht die Gefahr, dass sich traumabedingte psychische Beeinträchtigungen verfestigen und dauerhafte Einschränkungen im täglichen Leben der Betroffenen verursachen. Schnelle Hilfe in den ersten Wochen und Monaten nach dem Trauma ist deswegen besonders wichtig.

Im Laufe des Jahres 2010 wurde daher in Niedersachsen ein Konzept für ein Kompetenznetzwerk entwickelt, durch das den Betroffenen vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit den psychiatrischen bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken und Fachabteilungen in den Kliniken sowie ggf. spezialisierten Fachärztinnen und Fachärzte und Psychologinnen und Psychologen aus dem niedergelassenen Bereich in allen Regionen Niedersachsens eine fachkompetente therapeutische Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas angeboten werden kann. Seit 1. Oktober 2010 stand das AWO-Psychiatriezentrum Königslutter im Rahmen eines Pilotprojektes als erster regionaler Stützpunkt des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie zur Verfügung. Betroffene können sich direkt an das AWO-Psychiatriezentrum wenden und erhalten kurzfristig einen Termin für eine ambulante Behandlung. Weitere vier Standorte arbeiten bereits. Dieses Angebot wird flächendeckend in Niedersachsen ausgeweitet.“<sup>25</sup>

### 2. Umsetzung

Seit Oktober 2010 wurde kontinuierlich der flächendeckende Ausbau des Traumanetzwerkes Niedersachsens für Opfer von Gewalttaten vorangebracht. Derzeit bestehen Verträge mit 32 Kliniken, davon 11 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Im Jahr 2015 haben 73 Betroffene diese Einrichtungen aufgesucht. Einrichtungen befinden sich nach dem Stand November 2016 in Königslutter, Braunschweig, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Liebenburg, Lingen, Lüneburg Neuenkirchen, Norden, Nordhorn, Osnabrück, Rinteln, Rotenburg, Rosdorf, Stade, Bassum, Uelzen, Visbek, Wilhelmshaven und Bad Zwischenahn.

<sup>23</sup> OSK S. 21.

<sup>24</sup> OSK S. 30f.

<sup>25</sup> OSK S. 22

# XI. Professionelle Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren

## 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Bereits jetzt bieten verschiedene Opferhilfeeinrichtungen Beratung für Opfer von Straftaten und Begleitung zum Gerichtsprozess an. Dieses Angebot wird in den meisten Fällen von ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleitern vorgehalten. Hierbei handelt es sich in aller Regel um eine wichtige bedarfsgerechte Unterstützung der Opfer, die allein durch die Begleitung zur Verhandlung eine Stabilisierung erfahren. In schwerwiegenden Einzelfällen, in denen das Opfer besonderen psychosozialen Belastungen ausgesetzt ist, reicht aber manchmal eine reine Zeugenbegleitung zum Gericht nicht aus. Vielmehr bedarf das Opfer einer umfassenden Begleitung und Betreuung durch eine Fachkraft. Deshalb ist seit Inkrafttreten des 2. Opferrechtsreformgesetzes in § 406 h StPO<sup>26</sup> die psychosoziale Prozessbegleitung als besondere Unterstützungsmaßnahme für Opfer erwähnt.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist die Begleitung der Opfer von Straftaten oder deren Angehörigen vom Bekanntwerden ihrer Verletzteneigenschaft an bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens und ggf. darüber hinaus unter Einhaltung festgelegter sozialarbeiterischer Standards. Bisher gibt es in Niedersachsen einzelne Beraterinnen und Berater, die eine solche psychosoziale Prozessbegleitung qualifiziert durchführen können. Dieses Angebot ist zu stärken und überall in Niedersachsen verfügbar zu machen. Einzelne Opferunterstützungseinrichtungen halten vor Ort schon psychosoziale Prozessbegleitung vor. Es fehlt aber an einheitlichen landesweiten Handlungsempfehlungen. Deshalb werden in Niedersachsen verbindliche Qualitätsstandards für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung erarbeitet und ein Schulungskonzept zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme zur psychosozialen Prozessbegleitung entwickelt, um landesweit für Opfer von Straftaten freien Zugang zu Angeboten psychosozialer Prozessbegleitung auf hohem fachlichem Niveau zur Verfügung zu stellen.<sup>27</sup> ...

### Psychosoziale Prozessbegleitung

Niedersachsen hat damit begonnen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass zukünftig psychosozial besonders belastete Opfern von Straftaten überall im Land Zugang zu einer psychosozialen Prozessbegleitung erhalten können. In dem Projekt „pProbe“, das vom Niedersächsischen Justizministerium durchgeführt wird, werden Standards für eine qualitativ hochwertige Begleitung und die zur Umsetzung erforderliche berufsbegleitende modularisierte Qualifizierungsmaßnahme erarbeitet. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wird die Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme und die Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung landesweit koordinieren. Bereits im Herbst 2012 werden niedersächsische Qualitätsstandards und eine Konzeption zur Fortbildung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern vorgestellt. Die praktische Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme, die im Herbst 2012 beginnt, und der flächendeckende Ausbau des Angebots von psychosozialer Prozessbegleitung wird über die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen realisiert, so dass ab Sommer 2013 in Niedersachsen ein landesweites und einheitlich standardisiertes Angebot an psychosozialer Prozessbegleitung existieren wird.“<sup>28</sup>

## 2. Umsetzung

Im Januar 2013 wurde bei der Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen eine Koordinierungsstelle für die psychosoziale Prozessbegleitung eingerichtet. Diese gewährleistet seitdem die Umsetzung der in dem Projekt „pProbe“ des Niedersächsischen Justizministeriums erarbeiteten Ergebnisse, insbesondere des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung, wie beispielsweise

- die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung,
- der Qualifizierungsmaßnahme der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen,
- weiterer Fortbildungsangebote,
- der landesweiten Vernetzungstreffen der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen,
- des landesweiten Expertenkreises der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen,
- die Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung und Verteilung von Informationsflyern, Vorträge)
- die Arbeit in relevanten Gremien (landesweit/bundesweit),
- die Bündelung und Auswertung der jährlichen Statistik sowie der Sachberichte.

Durch ein Förderprogramm der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen konnte freien Trägern, die das Angebot in Niedersachsen gemäß der nds. Qualitätsstandards vorhalten, in den Jahren 2014 und 2015 eine Zuwendung gewährt werden. Im Jahr 2015 wurde diese Zuwendung bereits als freiwillige Leistung aus Landesmitteln gewährt.

Nach Abschluss der 2. Qualifizierungsmaßnahme standen Ende des Jahres 2015 insgesamt 29 Fachkräfte zur Verfügung. Seit dem Jahr 2016 erhält die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen eine Zuwendung durch den Landeshaushalt für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme. Damit ist die regelmäßige Qualifizierung von Fachkräften im Land Niedersachsen gewährleistet. Im Oktober 2016 hat schließlich die 3. Qualifizierungsmaßnahme begonnen, durch die weitere 17 Fachkräfte ausgebildet werden. Die Maßnahme wird im August 2017 abgeschlossen sein.

Am 01. Januar 2017 erhielten mit Inkrafttreten des § 406g StPO Personen, die Opfer einer der in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO genannten Straftaten geworden sind, einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Sonstige Opfer schwererer, in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO aufgeführter Gewalt- und Sexualdelikte können ebenfalls kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn nach Auffassung des Gerichts im Einzelfall eine besondere Schutzbedürftigkeit des

Opfers besteht. Psychosoziale Prozessbegleitung wird in jedem Fall nur auf Antrag gewährt. Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) trifft überdies Regelungen zu Grundsätzen der psychosozialen Prozessbegleitung sowie zur Qualifikation und Vergütung der in dem Bereich tätigen Fachkräfte. Im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung wurde am 01. Februar 2016 die Aufgabe der Koordinierungsstelle von der Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen auf das Niedersächsische Justizministerium übertragen.

Niedersachsen nimmt mit seinem qualitativ sehr hochwertigen Angebot bundesweit eine Vorreiterrolle ein und hat sich damit sowohl auf fachlicher wie auf politischer Ebene große Anerkennung im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes erarbeitet.

Mit der Verabschiedung von bundesweiten Empfehlungen für Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung sowie für die entsprechende Weiterbildung, die Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses waren, sind der niedersächsische Ansatz sowie die damit verbundenen Anforderungen an die Qualität und die Fachlichkeit abermals bestätigt worden. Vorbenannte Empfehlungen sind jedoch nicht so weitgehend wie die niedersächsischen Qualitätsstandards und lassen vor allem Regelungen zu einer geeigneten Organisationsstruktur und der Qualitätsentwicklung vermissen. Darüber hinaus wurden im Februar 2015 Mindeststandards für die Weiterbildung der psychosozialen Prozessbegleitung in Zusammenarbeit mit landesweiten Expertinnen und Experten verschiedenster Professionen entwickelt, die ebenfalls weitgehender sind als die bundesweiten Empfehlungen.

Das Land Niedersachsen wird daher auch zukünftig an den eigenen Qualitätsstandards für die Durchführung des Angebotes selbst und für die Weiterbildung festhalten und sich fortwährend dafür einsetzen, dass bestimmte Grundprinzipien und notwendige Inhalte für die Weiterbildung auch in den übrigen Ländern sowie durch anderweitige Weiterbildungsträger umgesetzt werden. Die mittlerweile vierjährige Praxis in Niedersachsen zeigt, dass sich die hohen qualitativen Anforderungen bewährt haben und dass hierdurch umso mehr gewährleistet wird, dass Opfer von Straftaten eine umfassende und professionelle Hilfestellung erhalten sowie dass das Angebot selbst innerhalb der Justiz anerkannt wird. Deshalb wird ab dem Jahr 2017 freien Trägern, die psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen anbieten, neben der Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in Höhe der bundesgesetzlich geregelten Vergütung, eine zusätzliche Förderung gewährt werden.

<sup>26</sup> § 406h StPO in der Fassung bis 30.12.2015.

<sup>27</sup> OSK S. 22f.

<sup>28</sup> OSK S. 30.

## XII. Medienopferschutz

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Zunehmend kann in den Medien eine sehr weit gehende Berichterstattung zu einzelnen Straftaten verfolgt werden, die auch die Personen der Opfer in den Vordergrund stellen. Dabei sind diese häufig – gewollt oder ungewollt – eindeutig zu identifizieren. Auch hierdurch kann eine erneute Viktimisierung eintreten. Es werden Konzepte und Handlungshinweise entwickelt, um im Wege der Information, Beratung und Begleitung Opfer auf mögliche Medienkontakte vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wird im Hinblick auf sogenannte soziale Netzwerke im Internet („facebook“, „twitter“, etc.) eine Handreichung zum Umgang mit Daten zur eigenen Person in den Neuen Medien erstellt und vorgehalten.“<sup>29</sup>

### 2. Umsetzung

Bereits im ersten Jahr der Umsetzung der OSK wurde die Erarbeitung einer Konzeption zum Medienopferschutz begonnen, deren Entwurf in seinen Grundzügen im Herbst 2013 in der der FOS zuarbeitenden „AG Ressorts“ diskutiert wurde. Wesentliche Punkte dieser Konzeption waren

- Grundlagen der Berichterstattung über Straftaten und ihre Opfer,
- Perspektiven der Berichterstattung,
- Aspekte des Opferschutzes in den Medien,
- Handlungsansätze der Konzeption.

Der erörterte Entwurf wurde den Ressorts zur weiteren Verwendung als eine Art Fachinformation zur Verfügung gestellt. Die weitere Bearbeitung der Konzeption und die Umsetzung der Handlungsansätze wurden im Hinblick auf die vorrangige Erstellung des ressortübergreifenden Internetauftritts der Landesregierung (Webseite Opferschutz) und der übrigen Aufgaben zurückgestellt.

- Die Handlungsansätze, nämlich
- die Erstellung eines Info-Flyers,
  - die Erstellung von Info-Material und Broschüren für Beratung und Begleitung von Opfern von Straftaten,
  - die Entwicklung von Fortbildungsangeboten für professionelle Fachkräfte,

bleiben indes im Hinblick auf den in Art. 21 Absatz 2 der RL 2012/29/EU vorgeschriebenen Schutz der Privatsphäre, der persönlichen Integrität und der personenbezogenen Daten der Opfer sowie angesichts der aktuellen Diskussion zu Fragen der unmittelbaren Berichterstattung aus der Hauptverhandlung in Strafsachen weiter zur bearbeitende Aufgaben des Opferschutzes. Dies betrifft auch die im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vorgesehenen Regelungen.<sup>30</sup> Hierzu wird es notwendig sein, mit Medienorganisationen und Fachverbänden vernetzt die Sensibilisierung der Medienvertreterinnen und Medienvertreter, aber auch der Professionellen im Strafverfahren voranzutreiben sowie Informationsmaterialien zu erstellen. Dies wird zusätzliche Mittel erfordern.

## XIII. Opferschutz in der Schule

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Für Opfer von Straftaten in der Schule einschließlich des schulischen Umfeldes können aufgrund der bestehenden Schulpflicht schwierige Konstellationen entstehen, wenn sie z.B. den Tätern im Rahmen des Schulbetriebs einschließlich der Schulwege nicht ausweichen können. Zudem können Opfern außerhalb der Schule zugefügte materielle, physische und psychische Schädigungen in die Schule hinein wirken. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich durch (Fehl-)Informationen und Gerüchte, die in der Schulgemeinschaft kolportiert werden können und sich zusätzlich belastend für das oder die Opfer auswirken können.

Insbesondere in folgenden Konstellationen kann Schule mit einer Opferproblematik in Berührung kommen und muss mit dieser umgehen können:

Innerschulisch:

- Körperliche und psychische Gewalt sowie Mobbing,
- Cybermobbing und „Happy Slapping“,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch
  - Mitschülerinnen und Mitschüler oder
  - Lehrkräfte, Schulpersonal, Ehrenamtliche oder Externe,
- Sachbeschädigung,
- Diebstahl,
- Erpressung und Nötigung,
- Beleidigungen, sofern diese erheblich sind.

Außerschulisch:

- Häusliche Gewalt,
- Sexualstraftaten,
- Gewalt und Cybermobbing,
- Diebstahl,
- Erpressung und Nötigung,
- Beleidigungen, sofern diese erheblich sind.

Aufgrund der bestehenden Schulpflicht und der Regelungen in § 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) (Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule) besteht für die Schule die Verpflichtung, die Sicherheit aller ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Sie muss einerseits mit pädagogischen Mitteln auf Fehlverhalten reagieren und ggf. auf Wiedergutmachung hinwirken, wo dies aufgrund der Geringfügigkeit des Fehlverhaltens als mögliche und geeignete Umgangsweise in Betracht kommt. In der Regel bereitet ein derartiges Vorgehen keine Schwierigkeiten, wenn den Tätern das Unrecht ihres Handelns vor Augen geführt und eine Wiederholung ausgeschlossen werden kann. Mit einer Entschuldigung beim Opfer, ggf. kombiniert mit einer Form von Wiedergutmachung, kann im Einzelfall ein adäquater Umgang mit der Tat und damit zumeist auch ein präventiver Beitrag geleistet werden, weil dies zu einer angemessenen Werte- und Urteilsbildung bei den (Mit-)Schülerinnen und (Mit-)Schülern führt.

Andererseits muss die Schule durch Einschaltung staatlicher Instanzen eine Strafverfolgung der Täter ermöglichen und die Opfer im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel schützen. Bei Unsicherheiten bzgl. der Einschätzung und Beurteilung der Schwere einer Tat und der diesbezüglich einzuleitenden Schritte und Maßnahmen kann das zwischen Schulen, Polizei und Staatsanwaltschaften bestehende Netzwerk von Ansprechpartnern hilfreich sein und beratende Unterstützung leisten. Daneben kann einschlägiger professioneller Rat auch bei Einrichtungen in nichtstaatlicher Trägerschaft eingeholt werden. Das bestehende Netzwerk sollte um weitere staatliche und nicht-staatliche Akteure erweitert werden.

Der Schule stehen in minderschweren und schweren Fällen aber auch Personen zur Verfügung, die zumeist über besondere Qualifikationen verfügen. Zu ihnen zählen innerschulisch Vertrauenslehrerinnen, Vertrauenslehrer, Beratungslehrkräfte, Sozialpä-

<sup>29</sup> OSK S. 23f.

<sup>30</sup> Deutscher Bundestag Drs. 18/10144.

dagoginnen und Sozialpädagogen, Mobbing-Interventions-Teams (MIT) sowie im Bereich des Beratungs- und Unterstützungssystems für Schule (Schulpsychologie, Krisen- und Notfallteams, Mobile Dienste, Regionalbeauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung, etc.). Die in der Schule und der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsinstanzen sind zu erhalten, zu stärken und nach Möglichkeit weiter auszubauen. Ein hoher Stellenwert ist insbesondere präventiven Maßnahmen beizumessen.

Dies soll durch Qualifizierung zusätzlicher Personen und durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater sowie durch Sensibilisierung aller an Schule Beteiligten für die Problematik des Opferschutzes und seiner wirkungsvollen Umsetzung erreicht werden. Die vorhandenen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, Handlungsempfehlungen und Handreichungen sowie die vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich“ vorgelegten „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ sind dabei einzubeziehen. Die für alle Schülerinnen und Schüler, alle Kinder sowie deren Eltern, das Personal in Kindertageseinrichtungen und Schulen als Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit Missbrauch und Diskriminierung in Schulen und Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen eingerichtete Anlaufstelle im Niedersächsischen Kultusministerium wird in die Umsetzung entsprechender Maßnahmen eingebunden.<sup>31</sup>

### **Anlaufstelle im Kultusministerium zum Thema Sexueller Missbrauch und Diskriminierung**

Das Land Niedersachsen zeigt Gesicht gegen sexuelle Übergriffe, Verletzung der gebotenen Distanz, Missbrauch und Diskriminierung in Schulen, Kindertagesstätten und Horten. Mit der Schaffung eines niedrigschwelligen Angebots in Form einer zentralen Anlaufstelle im Kultusministerium soll ab dem Schuljahr 2012/2013 Schülerinnen, Schülern, allen Kindern sowie deren Eltern, dem Personal in Kindertageseinrichtungen und Schulen ein Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit Missbrauch und Diskriminierung in Schulen und Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen und Hilfestellung leisten. Die Anlaufstelle wird über eine Telefonhotline erreichbar sein. Die Anbindung der Anlaufstelle direkt im Ministerium wird ausschließen, dass Interessenskonflikte, die sich auf der Bearbeitungsebene ergeben könnten, eine Verfolgung der Taten verzögern oder verhindern. Daneben wird die Anlaufstelle im Bereich Information, Prävention, Qualifizierung und Vernetzung mit einschlägigen Beratungs- und Unterstützungsstellen Schwerpunkte setzen.“<sup>32</sup>

## **2. Umsetzung**

Für die Opfer von Straftaten in der Schule und im schulischen Umfeld sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen der Opferschutzkonzeption umgesetzt worden.

### **Erlass zur Sicherheit und Prävention**

Der Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ von 9. November 2010 wurde fortgeschrieben und am 1. Juni 2016 veröffentlicht.<sup>33</sup> Die 2010 beschriebenen Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Polizei und Staatsanwaltschaft wurden fortgeschrieben, da sie sich inzwischen etabliert und bewährt haben. Schulen nutzen immer mehr die Möglichkeit, sich von der Polizei beraten zu lassen und bieten auch Aufklärung und Informationsveranstaltungen gemeinsam mit der Polizei an, z. B. zum Thema Cybermobbing.

Der Erlass bietet weiterhin die Grundlage für das Ansprechpartnersystem, das im Berichtszeitraum immer engmaschiger wurde. Inzwischen finden regelmäßig Qualifizierungsveranstaltungen der Krisen- und Notfallteams der NLSchB gemeinsam mit den Polizeidirektionen und den Polizeiinspektionen statt.

### **Erhalt und Stärkung der in Schulen und niedersächsischer Landesschulbehörde vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsinstanzen**

Den Schulen steht ein vielfältig ausgeformtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung: Neben der Schulpsychologie und den in über 1000 Schulen vorhandenen Beratungslehrkräften stehen den Schulen in jeder Regionalabteilung (RA) der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) Regionalbeauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung (RPG) sowie Beraterinnen und Berater für Gesundheitsförderung zur Verfügung. Für besondere Problemlagen kann die Unterstützung von Krisen- und Notfallteams (K&NT) in jeder RA in Anspruch genommen werden. Komplettiert wird das Unterstützungsangebot durch eine Vielzahl (über 450) von Mobbing-Interventions-Teams (MIT) auf Schulebene und ein Netzwerk von MIT-Trainerinnen und -Trainern sowie

Prozessmoderatorinnen und Prozessmoderatoren. Diese unterstützen die Schulen bei der Implementation von Programmen zur Persönlichkeitsentwicklung und Sozialkompetenzförderung sowie Sucht- und Drogenprävention: „Klasse2000“ (für Kindergärten und Grundschulen), „Lions-Quest“, „Erwachsen werden“ für die Sekundarstufe I und „Erwachsen handeln“ für die Sekundarstufe II, BuddY-Programme für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

Besondere Wirkung entfalten die vernetzenden Ansätze von Communities That Care (CTC) des LPR und Prävention als Chance (PaC) von LKA, GUV H und MK, die Bildungsinstitutionen auf lokaler Ebene vom Kindergarten über die Grundschulen, weiterführenden und berufsbildenden Schulen bis hin zu Jugendeinrichtungen in Kooperation bei der Präventionsarbeit bringen. Eine weitere Unterstützung erfahren Schulen durch die Schaffung in einem ersten Schritt von inzwischen niedersachsenweit 900 Stellen im Landesdienst für soziale Arbeit in Schulen zum 1. Januar 2017. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden die Multiprofessionalität im Zusammenwirken mit weiteren in der Schule vorhandenen Professionen bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichsten Problemlagen gewährleisten und einen leichteren Zugang zu den auf kommunaler Ebene vorhandenen Diensten (ÖGD, ASD und KSD) bewirken.

### **Fortführung der Anlaufstelle im MK**

Die Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder<sup>34</sup> stellt ein landesweites Angebot zur Hilfe in den vorgenannten Themenkomplexen dar. Die der Arbeit der Anlaufstelle zugrundeliegende Konzeption hat sich als sehr geeignet und zureichend erwiesen.

Die Arbeit in der Anlaufstelle wird durch ein interdisziplinäres Team geleistet. Hierzu zählen die Professionen Psychologie, Pädagogik, Recht, Pädagogik/Kriminologie. Durch die Mehrfachqualifikationen des Personals wird das gesamte erforderliche Spektrum der fachlichen Arbeit, insbesondere für den Themenkomplex sexueller Missbrauch, abgedeckt.

Zum Angebot der Anlaufstelle wurde ein Flyer herausgegeben, der den Schulen zur Verfügung gestellt und bei Veranstaltungen ausgelegt bzw. verteilt wird. Der Flyer steht auch als PDF-Version zum Download zur Verfügung. Zusätzlich ist über die Weitergabe von Kontaktdaten der Anlaufstelle im Visitenkartenformat die Information über die Hotline verbessert worden. Über weitere Formen - durch Präsenz auf der Opferschutzplattform ([www.opferschutz.niedersachsen.de](http://www.opferschutz.niedersachsen.de)), auf Netzwerktreffen von Opferunterstützungseinrichtungen, Dienstbesprechungen auf kommunaler sowie auf der Ebene der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), Vorträge vor Interessenvertretungen (Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte etc.) – werden Informationen zum Angebot der Anlaufstelle kommuniziert. Bereits bei Einrichtung der Anlaufstelle wurde in einem Elternbrief auf die Anlaufstelle hingewiesen. Die Durchführungsbegleitung bei bundesweiten Fahndungen zur Identifizierung von Opfern kinderpornografischer Darstellungen und sexuellen Missbrauchs durch die Anlaufstelle generiert zusätzlich zahllose der Arbeit der Anlaufstelle förderliche Kontakte mit Schulleitungen.

Im Rahmen des Aufgreifens der Kampagne des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) „Kein Raum für Missbrauch“ sind Vorbereitungen zu einer nachhaltigen Implementation von Kinderschutzkonzepten – auch mit Institutionen im außerschulischen Bereich (z. B. Deutscher Kinderschutzbund) – angelaufen.

Die Erfahrungen aus der Anlaufstellenarbeit sind geeignet, in die Entwicklung eines nachhaltigen Kinderrechte- und Kinderschutzkonzeptes für Niedersachsen einzufließen.

In der Zukunft wird es um Erhalt, Ausbau und Optimierung der Verzahnung der Unterstützungsmaßnahmen in Schulen, Stärkung der Arbeit der Anlaufstelle durch Fortsetzung und Ausbau der Maßnahmen zur Sensibilisierung für Opferschutzfragen und Ausbau von Fort- und Weiterbildung für Schulleitungen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Vermittlung von Handlungssicherheit zum Umgang mit Verdachtsfällen und der damit in Verbindung stehenden Opferschutzproblematik. Stärkung der Zusammenarbeit mit externen Opferschutzstützungseinrichtungen gehen.

<sup>31</sup> OSK S. 24ff.

<sup>32</sup> OSK S. 31

<sup>33</sup> [http://www.intra.nds-voris.de/jportal/portal/t/17pl/page/1fpvorisprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=VVND-VVND000037504&documentnumber=6&numberofresults=73&doctype=vvnd&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint\\_abgerufen am 10.01.2017.](http://www.intra.nds-voris.de/jportal/portal/t/17pl/page/1fpvorisprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=VVND-VVND000037504&documentnumber=6&numberofresults=73&doctype=vvnd&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint_abgerufen%20am%2010.01.2017)

<sup>34</sup> Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, abrufbar unter <http://www.mk.niedersachsen.de/anlaufstelle/anlaufstelle-107861.html> Abruf: 10.01.2017.

## XIV. Prävention; Vernetzung

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Für die opferbezogene Prävention, die die vorliegende Konzeption tragen soll, lässt sich ebenso wie in anderen Zusammenhängen zwischen universeller (primärer), selektiver/situativer (sekundärer) und im Einzelfall indizierter (tertiärer) Prävention unterscheiden. Opferschutz ist dem Bereich der Tertiärprävention zuzuordnen. Maßnahmen des Opferschutzes sollen für das aktuelle Opfer, aber auch für potentielle zukünftige Opfer einer erneuten Viktimisierung vorbeugen. Der Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) unterstützt bereits jetzt kommunale Präventionsräte (KPR), die jeweils nach regionalen Besonderheiten aufgestellt sind. So wurde z. B. im Rahmen des Modellprojekts SPIN (Sozialräumliche Prävention in Netzwerken) die Online-Datenbank „Grüne Liste Prävention“ erstellt. Diese enthält Präventionsprogramme, welche gemäß der Güte ihrer Evaluation bewertet werden. Praktikerinnen und Praktiker können über verschiedene Suchzugänge das für die lokalen Bedürfnisse jeweils geeignete Programm ermitteln.

In diese Präventionsarbeit des LPR soll der Opferschutz eingegliedert werden, z.B. durch Beratung der kommunalen Präventionsräte auch im Hinblick auf die Vernetzung in Opferschutzfragen, Verknüpfung bereits bestehender Opferschutznetzwerke mit den kommunalen Präventionsräten und Fortbildung möglichst vieler Akteure im Rahmen der Beccaria-Qualifizierung nach Maßgabe der Beccaria-Standards. Die Umsetzung vor Ort wird durch den LPR begleitet. Ferner soll die Erhebung verlässlicher Daten zur Opferwerdung und zum Opferschutz geprüft werden, um wissensbasierte wirksame opferbezogene Präventionsstrategien zu entwickeln. Schließlich sollen professionsbezogene Fortbildungen durchgeführt und die Entwicklung professionsübergreifender Fortbildungskonzepte geprüft werden.<sup>35</sup>

### Vernetzung

Die erforderlichen Vernetzungsschritte werden auf örtlicher Ebene durch die kommunalen Präventionsräte (KPR) gewährleistet. Hinsichtlich der Zusammensetzung dieser örtlichen Präventionsgremien bedeutet dies, dass zu der bestehenden Vielfalt relevanter Träger Vertreterinnen und Vertreter der Opferhilfe und des Opferschutzes eingebunden werden müssten. Diese Organisationen verfügen über fach- und ortsspezifische Kenntnisse der Entstehungszusammenhänge von Opferwerdung. Für das Anliegen des Opferschutzes sind sie daher wichtige und unbedingt einzubeziehende Kooperationspartner. Die Notwendigkeit einer ressort- und akteursübergreifenden zielgerichteten Zusammenarbeit steigt mit dem Grad der Komplexität der zu lösenden Probleme. Hier sind kommunale Präventionsgremien besonders erfolgreich, weil in ihnen eine Vielzahl von Professionen zusammenwirkt. Neben inhaltlichen Erwägungen spielen auch Synergieeffekte eine wichtige Rolle, die Opfern von Straftaten mittelbar zugutekämen.

Um kommunale Präventionsgremien für die Anliegen des Opferschutzes zu öffnen, muss schrittweise vorgegangen werden. Es bedarf zunächst der konkreten Ansprache und Sensibilisierung kommunaler Präventionsakteure für die Ziele des Opferschutzes. Anschließend müssten lokale Partner im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe identifiziert und angesprochen werden. Da der Opferschutz für kommunale Präventionsgremien einen neuen inhaltlichen Arbeitsschwerpunkt darstellt, wird eine entsprechende Fortbildung der Praktikerinnen und Praktiker in den Gremien sowie deren bedarfsgerechte und kontinuierliche Unterstützung und Beratung der Netzwerke sichergestellt.<sup>36</sup>

### 2. Umsetzung

Die in Zusammenhang mit der Umsetzung der OSK vorgesehene Eingliederung des Opferschutzes in die Präventionsarbeit des LPR erfolgte zunächst in der Weise, dass die kommunalen Präventionsräte, die ihrerseits Mitglieder des LPR sind, zu ihrer Tätigkeit im Rahmen des Opferschutzes vor Ort und ihren Bedarfen in diesem Zusammenhang befragt wurden. Allerdings war der Rücklauf auf diese Abfrage gering und sehr heterogen. Direkte Handlungsstrategien ließen sich hieraus nicht unmittelbar ableiten. Deutlich wurde jedoch, dass der Begriff des Opferschutzes unterschiedlich verstanden wurde und die mögliche Umsetzung regional abhängig ist von bereits vorhandenen Kenntnissen und zur Verfügung stehenden Informationsmaterialien.

Darüber hinaus war zu erkennen, dass die Vernetzung der kommunalen Präventionsräte mit anderen regionalen Netzwerken, die sich auch mit Bedürfnissen und Umgang mit Opfern von Straftaten befassen, bisher nicht in ausreichendem Maße gelingt. Allerdings muss dies noch genauer untersucht werden.

Die Eingliederung der Thematik des Opferschutzes in die Arbeit des Landespräventionsrates erfolgte bezogen auf die Arbeitsbereiche des LPR in unterschiedlicher Weise.

a. So ergab sich eine intensive Kooperation mit dem Landes-Demokratiezentrum (LDZ) in Zusammenhang mit dem Aufbau der Opferberatung in Niedersachsen im Januar 2017 bei einem neuen Träger für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, finanziert aus Mitteln des Bundesprogramms. Die Kooperation mit dem LDZ in Zusammenhang mit Opfern salafistischer Gewalttaten wurde begonnen und muss intensiviert werden. Damit wird Niedersachsen auch dem besonderen Schutzbedarf der Opfer von Hasskriminalität gemäß Art. 22 Abs. 3 der RL 2012/29/EU gerecht.

b. Im Arbeitsbereich „Häusliche Gewalt“ erfolgte die Kooperation in der bisher bereits bewährten Weise des Austausches und der Kooperation anlässlich von Veranstaltungen wie dem Fachtag „Betrifft: Häusliche Gewalt“. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Betroffenen häuslicher Gewalt eine von mehreren Gruppen der Opfer von Straftaten darstellen, die im Rahmen der

Opferschutzkonzeption und der EU-Opferschutzrichtlinie besondere Aufmerksamkeit genießen sollten.

c. Mit dem Arbeitsbereich CTC des LPR ergaben sich Berührungspunkte bei der Auswertung der Schülerbefragung in Bezug auf opferbezogene Fragestellungen. Diese Auswertungen bedürfen jedoch ebenso weiterer Aufarbeitung für den Opferschutz wie die Auswertung weiterer nationaler und internationaler Opferbefragungen.

d. Die Kooperation der FOS mit dem Arbeitsbereich Beccaria des LPR sollte in Zusammenhang mit dem Aufbau der Beccaria-Akademie fortgeführt werden, in den die Fortbildung und Sensibilisierung zum Opferschutz eingegliedert werden könnte.

e. Durch die Zusammenarbeit des Opferschutzes mit der Präventionsarbeit des LPR ergab sich ein neuer grundsätzlicher Aspekt:

Die Präventionsarbeit des LPR dient unter dem Gesichtspunkt der Kriminalprävention zwei Zielen, nämlich der Verringerung des Kriminalitätsaufkommens und der Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls in der Gesellschaft. Das Strafverfahren regelt Konflikte in streng gesetzlich vorgegebenem Rahmen. Mit Blick auf die Betroffenen von Straftaten ist von Bedeutung, dass nur ein relativ geringer Teil der tatsächlich geschehenen Straftaten - und somit ein kleiner Prozentsatz der Opfer von Straftaten - im Hellfeld der Strafverfahren dieser staatlichen Konfliktregelung unterliegen. Das Dunkelfeld ist dagegen sowohl auf der Täterseite, als auch auf der Opferseite von dieser justiziellen Konfliktregelung ausgenommen. Je nach Art der Straftaten führt dieses mehr oder weniger große Dunkelfeld auf der Seite potentieller Täter zum Absinken der Normakzeptanz in der Gesellschaft und auf der Seite der Opfer zur Erhöhung von Angstgefühlen, negativen Sicherheitsgefühlen und Misstrauen, bis hin zu Staats- und Politikverdrossenheit. Dem kann mit den Möglichkeiten des Opferschutzes im Rahmen der justiziellen Konfliktregelung im Strafverfahren, Zivilverfahren und öffentlich-rechtlichen Gerichtsverfahren nur bedingt entgegengewirkt werden, weil die Ergebnisse den Opfern

<sup>35</sup> OSK S. 27f.

<sup>36</sup> OSK S. 32.



nicht immer nachvollziehbar erscheinen. Dabei ist von Bedeutung, dass die Begriffe „Täter“ und „Opfer“ nur einen zeitbezogen kurzen Teil eines komplexen Geschehens definitorisch erfassen und insbesondere für den Bereich des angesprochenen Dunkelfeldes nicht immer eindeutig zuzuordnen ist. Unter dem Gesichtspunkt der Prävention bedürfen deshalb die Handlungen im Bereich des Dunkelfeldes einer doppelten Strategie:

Zum einen müssen die Handlungen, bei denen eine eindeutige Zuordnung im Sinne der vorgenannten Begrifflichkeiten möglich ist, der justiziellen Konfliktregelung, also dem Hellfeld zugeführt werden.

Zum anderen bedürfen die Handlungen, bei denen eine eindeutige Zuordnung der Begriffe „Täter“ und „Opfer“ nicht möglich ist, neue Maßnahmen im Zusammenhang mit „Opferschutz“, um eine Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls in der Gesellschaft zu erreichen und den beschriebenen Gefahren vorzubeugen. Eine Maßnahme könnte sein, dass die „Compliance“, also die Normakzeptanz im Sinne einer Werteakzeptanz in der Gesellschaft, gezielt gestärkt wird. Hierzu könnten bestehende Handlungsmöglichkeiten im Bereich des Ansatzes „restorative justice“ ebenso genutzt werden wie zum Beispiel die Mediation. Insbesondere im Bereich der Familienmediation werden Gewalt-handlungen bekannt, die nie dem Interventionsprozess zugeführt werden. Eine stärkere Zusammenarbeit mit dieser Berufsgruppe und themenspezifische Fortbildungen können dazu führen, dass die zugrundeliegenden Konflikte aufgearbeitet und die (fehlende) Normakzeptanz thematisiert werden. Hierdurch könnte jedenfalls Angstgefühlen und negativem Sicherheitsempfinden entgegen gewirkt werden. Weitere Maßnahmen könnten im Bereich der politischen Bildung implementiert werden.

Diese Sichtweise auf die Thematik „Opferschutz“ im Rahmen der Präventionsarbeit bedarf neben einer sorgfältigen wissenschaftlichen Aufarbeitung und Auswertung eines gezielten strukturierten Vorgehens.

## XV. Fortbildung und Schulung

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„In allen betroffenen Geschäftsbereichen sind Fortbildungsmaßnahmen zu Grundkenntnissen und Rahmenbedingungen des Opferschutzes und zu den Besonderheiten verschiedener Opfergruppen für die jeweils tätigen verschiedenen Professionen erforderlich. Teilweise erscheint es sinnvoll, diese Fortbildungsmaßnahmen professionsübergreifend und auch ressortübergreifend anzubieten. Um ressourcengerechte Angebote und zugleich die professionsübergreifende Vernetzung zu ermöglichen, sollen auf Landesebene entsprechende qualifizierte Fortbildungsangebote entwickelt und umgesetzt werden.“<sup>37</sup>

### 2. Umsetzung

Die auf Art. 25 der EU-Opferschutzrichtlinie fußende Aufforderung zu Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der Mitgliedsstaaten wurde in verschiedener Weise umgesetzt. Die in Artikel 25 Abs. 1 RL 2012/29/EU normierte verpflichtende Sensibilisierung und Fortbildung für alle Polizei- und Justizbediensteten wird von der Polizei in Aus- und Fortbildung umgesetzt.<sup>38</sup> Für die Justiz wurden vom MJ durch die FOS auf freiwilliger Basis eintägige Fortbildungsveranstaltungen in den OLG-Bezirken sowie in zweijährlichem Turnus eine einwöchige Fortbildungsveranstaltung an der Deutschen Richterakademie in Wustrau zum Opferschutz konzeptioniert und angeboten. Allerdings entsprach die Nutzung dieser Angebote nicht den Erwartungen. Die Auslastung insbesondere des bundesweiten Angebots in der Richterakademie, aber auch der eintägigen Angebote in Niedersachsen lag deutlich unter einhundert Prozent, obwohl durch das zum 31. Dezember 2015 in Kraft getretene 3. Opferrechtsreformgesetz neue Opferschutzrechte im Gesetz verankert wurden und der Informationsbedarf für den Opferschutz auch hierdurch hätte ansteigen können und sollen.

Mittel- und langfristig besteht in diesem Bereich erhöhter Handlungsbedarf. So sollte – ähnlich der Verankerung der Thematik in der polizeilichen Ausbildung – auch in der juristischen Ausbildung der Opferschutz als Querschnittsaufgabe in die Curricula eingebettet werden. In der universitären Ausbildung böte sich die verpflichtende Teilnahme an Vorlesungen zu Kriminologie und Viktimologie an. In der Referendarausbildung erscheint ein verpflichtendes Ausbildungsmodul für alle Referendarinnen und Referendare sinnvoll, um das Thema Opferschutz als Grundlagenwissen in allen Professionsbereichen zu verankern, die in justiziellen Verfahren tätig sind. Für die bereits in der Justiz Tätigen muss ebenfalls ein qualitativ orientiertes Fortbildungsangebot vorgehalten werden.

Um das Angebot inhaltlich und strukturell mit hoher Qualität unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Erwachsenenbildung, ggf. auch mit Nutzung von E-Learning, vorhalten zu können bedarf es umfanglicher, strukturiert geplanter Maßnahmen, die eine Fachstelle Opferschutz zukünftig leisten muss und in Kooperation mit der im LPR vorgesehenen Beccaria-Akademie leisten kann. Um die Qualität der Arbeit der Justiz auch in diesem Themenfeld zu optimieren ist hierbei auch an die Einführung einer landesrechtlichen Fortbildungsverpflichtung in der Justiz zu denken, wie sie in Nordrhein-Westfalen bereits seit 1. Januar 2016 in Kraft ist.<sup>39</sup>

Daneben können ressourcenabhängig die schon bisher im Rahmen der Kooperation mit unterschiedlichen Institutionen in Niedersachsen und anderen Bundesländern durchgeführten Vorträge zum Opferschutz fortgeführt werden.

<sup>37</sup> OSK S. 31f.

<sup>38</sup> Siehe oben unter II.2. Seite 17f.

<sup>39</sup> §§ 13, 105 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staats-anwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ausgab 2015 Nr. 45 vom 16.12.2015 Seite 811 bis 834), abrufbar unter [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=15371&ver=8&val=15371&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=15371&ver=8&val=15371&sg=0&menu=1&vd_back=N) Abruf: 28.02.2017

## XVI. Monitoring und Weiterentwicklung

### 1. Handlungsfeld der Opferschutzkonzeption

In der Opferschutzkonzeption ist ausgeführt:

„Die Umsetzung effektiver Maßnahmen zum Opferschutz muss überwacht sowie in der Qualität weiterentwickelt und optimiert werden. Hierzu muss die internationale, europäische und nationale Entwicklung des Opferschutzes beobachtet, analysiert und ggf. adaptiert werden. Zugleich können Beispiele guter Praxis in Niedersachsen auf diesen Ebenen diskutiert und eingebracht werden. Dies gilt für den „Budapester Fahrplan“ auf europäischer Ebene ebenso wie für den Aktionsplan 2011 der Bundesregierung und die Auswertung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention.“

#### Umsetzungsstruktur

Zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und Ziele ist jedes beteiligte Ressort in eigener Zuständigkeit berufen. Die Aufgaben dieser Konzeption werden zum 1. Januar 2013 im Landespräventionsrat Niedersachsen, Arbeitsbereich „Gewaltprävention und Opferschutz“, gebündelt.

Insbesondere werden

- die Einbindung in die Arbeitsfelder des Landespräventionsrats sichergestellt,
- die Umsetzung der Maßnahmen der Opferschutzkonzeption ressortübergreifend unterstützt, soweit dies erforderlich ist,
- die beteiligten Ressorts zu Fragen des Schutzes der Opfer von Straftaten informiert und beratend unterstützt,
- ressortübergreifende Fortbildungsmaßnahmen entwickelt und ihre Durchführung organisiert,
- die erforderliche Vernetzung auf Landesebene und in den Regionen initiiert und gepflegt,
- der Informationstransfer auf Landesebene und in der Fläche sichergestellt
- und Ansprechpartner zu Fragen des Opferschutzes in Niedersachsen für die auf regionaler, Landes- sowie Bundesebene und im europäischen und internationalen Bereich in den verschiedenen Professionen in Zusammenhang mit dem Opferschutz Tätigen zur Verfügung stehen.“<sup>40</sup>

### 2. Umsetzung

Monitoring und Weiterentwicklung der Opferschutzkonzeption lagen von Beginn an die internationalen Gesetzes- und Vertragsinstrumente, wie sie in der Opferschutzkonzeption erwähnt sind, zu Grunde. In erster Linie war dabei die EU-Opferschutzrichtlinie maßgeblich, deren Vorgaben als europäisches bindendes Recht auf die nationale und landesrechtliche Ebene umzusetzen sind. Auf der nationalen Ebene erfolgte die Umsetzung durch Mitarbeit der FOS in der Bund-Länder Arbeitsgruppe im BMJV und das auf Bundesebene unter Beratung durch diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelte und verabschiedete 3. Opferrechtsreformgesetz. Die aus der EU Opferschutzrichtlinie verbleibenden Themen waren auf Landesebene umzusetzen und stellen die Themenbereiche in den Handlungsfeldern der Opferschutzkonzeption dar. Wie die Umsetzung in den benannten Handlungsfeldern erfolgte, ist oben dargestellt. Allerdings ergaben sich während der Umsetzung der Opferschutzkonzeption in diesen Handlungsfeldern weitere, neue Handlungsfelder, die in der zu Begleitung der Umsetzungsarbeit in der FOS eingerichteten AG Ressorts besprochen, abgestimmt und in die Fortführung der Arbeit aufgenommen wurden bzw. zukünftig aufgenommen werden müssen. Ein derartiges neues Handlungsfeld drängte sich sehr schnell aus der Analyse verschiedener Dunkelfelduntersuchungen und der Entwicklung in der Gesellschaft im Bereich der Computerkriminalität und der Straftaten mittels IT auf. Dieses Handlungsfeld wurde ein-

verständlich als neuer Arbeitsbereich für die Opferschutzkonzeption definiert, in dem im Bereich der Vernetzung der FOS Vorträge zu den Bedürfnissen der betroffenen Opfer und zu rechtlichen Rahmenbedingungen sowie in einer Fortbildungsveranstaltung in der Deutschen Richterakademie in Wustrau in einem inhaltlichen Vortrag die rechtlichen Rahmenbedingungen zusammengetragen wurden. Die weitere konkrete Umsetzung musste jedoch mangels personeller und sachlicher Ressourcen zurückgestellt werden und steht als zukünftiges Arbeitsfeld noch aus.

Die zunehmende Zahl von Menschen, die 2015 und auch noch 2016 in Deutschland Schutz vor Gewalt und Krieg in ihrer Heimat suchten und unter denen sich ein mutmaßlich hoher Prozentsatz von Menschen befand und befindet, die in ihrem Herkunftsland, auf der Flucht oder während ihres Aufenthaltes in Deutschland Opfer von Straftaten geworden sind, ergab die Notwendigkeit, für die Opferschutzkonzeption ein neues Handlungsfeld „Flüchtlinge als Opfer von Straftaten“ zu eröffnen. In diesem Handlungsfeld wurde insbesondere der sich aus der EU-Opferschutzrichtlinie ergebende Kernpunkt „Informationen für Opfer von Straftaten“ in der Umsetzung begonnen. Hierzu wurden als Pilotveranstaltungen Informationsveranstaltungen für Flüchtlinge zum deutschen Recht in verschiedenen Einrichtungen durchgeführt. Ein hierzu angedachtes flächendeckendes Projekt in Niedersachsen wurde jedoch zurückgestellt, da zunächst die Umsetzung der Integrationskurse des BAMF und daraus gegebenenfalls resultierende Mängel in den erreichten Gruppen abgewartet werden sollen.

Der in der EU-Opferschutzrichtlinie nicht im Vordergrund stehende Aspekt des Opferschutzes in der Strafvollstreckung, der sich aus den Opferschutzrechten in § 406d StPO ergibt, stellt ein weiteres Handlungsfeld im Rahmen der Opferschutzkonzeption dar. Hierzu wurde durch die FOS in dem durch das MJ gestarteten Projekt „Opferorientierung in der Strafvollstreckung“ mitgearbeitet. Darüber hinaus erfolgte die in der Zukunft fortzuführen Vernetzung mit den hierzu in den Vollzugsanstalten eingerichteten Arbeitskreisen.

Ein weiteres neues Handlungsfeld ergibt sich aus dem Umstand, dass in der Zukunft in der Justiz die IT-Technik den Arbeitsalltag flächendeckend bestimmen wird. Dazu gehört unter

anderem die elektronische Aktenführung, aber auch die Überprüfung der verschiedenen Arbeitsabläufe. Für den Opferschutz von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Persönlichkeitsschutz, wie er in Art. 21 Abs. 2 der EU-Opferschutzrichtlinie festgelegt ist und beispielsweise bei der Gewährung von Akteneinsicht in eine elektronische Straf- oder Zivilakte ebenso akut gefährdet werden könnte, wie das Recht eines jeden Opfers auf körperliche Unversehrtheit durch Weitergabe von Kommunikationsdaten. In diesem Handlungsfeld wird zukünftig eine Prüfung und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Projekten notwendig sein.

Die in der Opferschutzkonzeption von Beginn an vorgesehene Beteiligung verschiedener Ressorts in der Umsetzung erwies sich angesichts der Querschnittsaufgabe des Opferschutzthemas als folgerichtig. Zwar ist der Bereich der justiziellen Konfliktregelung, also insbesondere des Strafverfahrens, ein Schwerpunkt der Opferschutzthematik, in den die Arbeit der anderen Ressorts jeweils fachbezogen einfließen, die von diesen Ressorts als eigene Aufgaben in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. In der Weiterentwicklung der OSK hat sich anlässlich der Umsetzung jedoch gezeigt, dass der Opferschutz zukünftig in einer breiter strukturierten und schlagkräftig aufgestellten FOS zu verankern ist, die nicht nur die Opferorientierung im Strafverfahren und im gesamten Bereich der justiziellen Konfliktregelung zur Aufgabe hat, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Prävention im Sinne einer Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls weiterentwickelt wird.

<sup>40</sup> OSK S. 33.

# C. Fazit und Ausblick

## Neue Herausforderungen seit 2012

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Opferschutz nicht nur interventiv verstanden werden darf, sondern immer auch präventiv gelebt und umgesetzt werden muss. Ziel der universellen, situativen und indizierten Prävention ist dabei die Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger: man rechnet nicht damit, Opfer einer Straftat zu werden, aber man kann sich darauf verlassen, dass im Falle einer Straftat vom Staat Unterstützung, Beratung, Schutz und Ausgleich gewährt wird. Nach diesem Verständnis von Prävention haben sich seit der Verabschiedung der Opferschutzkonzeption im Jahr 2012 grundlegende Entwicklungen in der Gesellschaft in Deutschland ergeben, die eine Fortführung und Weiterentwicklung der überwachenden Umsetzung der Regelungen zum Opferschutz nicht nur im strafrechtlichen Bereich notwendig machen:

1. Zu diesen sich in Teilen bereits damals abzeichnenden gesellschaftlichen Entwicklungen gehört die demographische Entwicklung in der Bevölkerung, die zu einem anwachsenden Anteil an älteren und hochbetagten Menschen in der Gesellschaft führt. Gerade diese Personengruppe ist es jedoch, die, wenn sie von Straftaten betroffen ist, ähnlich wie sehr kleine Kinder, aktuell nur geringe Schutzstandards genießt, aber auf hohe Schutzstandards angewiesen ist. Dies gilt insbesondere für den Themenbereich Gewaltprävention in Lebenswelten, in denen ältere und hochbetagte Menschen ebenso präventiven Schutz benötigen wie Kinder und Jugendliche.

2. Dies ist allerdings nicht der einzige Aspekt, der im Kontext von Opferschutz Gewaltprävention erfordert. Die zweite große gesellschaftliche Entwicklung, nämlich der Zuzug von Menschen, die vor Gewalt geflüchtet und dabei häufig in ihren Herkunftsländern oder auf ihrem Weg nach Deutschland oder während ihres Hierseins Opfer von zum Teil massiver Gewalt geworden sind, stellt den Opferschutz vor neue Herausforderungen. Diese im Rahmen der Integration zu leistenden Herausforderungen bedeuten eine kultursensible, sprachenorientierte Vermittlung der Menschenrechte und Grundrechte in Deutschland einschließlich

der Gewaltfreiheit als Zielvorgabe in der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang bedarf es der Informationen der zu uns kommenden Menschen über ihre Rechte, auch im Kontext von Gewalt im sozialen Nahraum, und der Unterstützung bei der Umsetzung dieser Rechte.

3. Eine weitere gesellschaftliche Entwicklung, die sich in den letzten vier Jahren in rasanter Weise in die soziale und reale Wirklichkeit drängt, ist die virtuelle Welt der sozialen Netzwerke und medialen Verknüpfungen, die gerade unter dem Gesichtspunkt der Viktimisierung neue Opfergruppen hervorbringt und damit Herausforderungen im Zugang zum und der Durchsetzung von Recht für Opfer von Straftaten kreiert. Dabei ist konzeptuell auf den Schutz der personenbezogenen Daten von Opfern unter Wahrung des Grundrechts aus Artikel 5 GG insbesondere auch vor Diskriminierung jeglicher Art sowie auf die Möglichkeiten der Internet-Technik und des IT-Rechts abzustellen. Nicht nur in diesem Zusammenhang bedarf der Umgang mit einer Vielzahl von Opfern und ihren Opferrechten, beispielsweise in Fällen von Massendelikten durch Übergriffe im Internet, einer sorgsam, rechtewahrenden und prozessorientierten Strukturierung und Umsetzung.<sup>41</sup>

<sup>41</sup> Bock, Stefanie (2015), Opferrechte in Großverfahren: Nebenklage stößt im NSU-Prozess an ihre Grenzen. In: Legal Tribune Online, vom 17.02.2015, [http://www.lto.de/persistent/a\\_id/114709/](http://www.lto.de/persistent/a_id/114709/) Abruf: 12.12.2016.

4. Schließlich haben sich bei der Umsetzung der Opferschutzkonzeption in der Fachstelle Opferschutz aus einer Umfrage deutliche Hinweise darauf ergeben, dass das Thema Opferschutz in der kommunalen Prävention noch nicht in dem erwünschten und erforderlichen Maße angekommen ist. Zwar ist die Webseite Opferschutz der Landesregierung [www.opferschutz-niedersachsen.de](http://www.opferschutz-niedersachsen.de) bei den Professionen bekannt, die im Strafverfahren als Akteure beteiligt sind. Für eine präventive Verankerung des Themas in der regionalen und kommunalen Fläche bedarf es jedoch eines flächendeckenden Angebots, das in zu diesem Zweck einzurichtenden Präventions- und Opferschutzzentren Informationstransfer, Unterstützung bei Vernetzung, Entwicklung von sozialraumbezogenen Schutzkonzepten und Informationsveranstaltungen leistet.

5. Aus der bisherigen Umsetzung der Opferschutzkonzeption besteht als Daueraufgabe auch das Handlungsfeld fort, das in der Richtlinie 2012/29/EU in Art. 25 zwingend vorgeschrieben ist: Die fortlaufende Sensibilisierung aller Justiz- und Polizeibediensteten, die mit Opfern von Straftaten in Kontakt kommen, für die Belange des Opferschutzes und einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit Opfern. Hierzu bedarf es umfangreicher und strukturiert geplanter Maßnahmen,

die eine Fachstelle Opferschutz auch zukünftig leisten muss. Zu denken ist hierbei auch an die Einführung einer landesrechtlichen Fortbildungsverpflichtung in der Justiz zur Qualitätssicherung, wie sie in Nordrhein-Westfalen bereits seit 01.01.2016 in Kraft ist.<sup>42</sup>

Alle diese neuen Herausforderungen bedingen eine koordinierende, weiter entwickelnde Fortführung der Arbeit der Fachstelle Opferschutz, die in der Verknüpfung zu Forschung und Wissenschaft im Bereich der Kriminalprävention im Landespräventionsrat geleistet werden kann und muss und damit zugleich der Prävention dient.

Die Erfahrung der Fachstelle Opferschutz bei der Umsetzung der Opferschutzkonzeption in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Besetzung der Leitung der Fachstelle Opferschutz mit einer Volljuristin oder einem Volljuristen wegen der vielfältigen Zusammenhänge zu strafrechtlichen und sonstigen juristischen Verfahren sinnvoll und notwendig erscheint. Zugleich ist aber auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Professionen im Umfeld zu berücksichtigen. Nicht zuletzt deshalb sollte für die Fortführung der Fachstelle Opferschutz eine zusätzliche Besetzung mit einer Sozialpädagogin/ einem Sozialpädagogen geprüft werden. Die Zusammenarbeit beider Professionen zum Nutzen der einzelnen Betroffenen ist im einzelnen Fall notwendig und sollte sich auch in der Besetzung der Fachstelle Opferschutz widerspiegeln.

Darüber hinaus ist die Einbeziehung einer Traumatologin oder eines Traumatologen sowie einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines psychologischen Psychotherapeuten als Expertin bzw. Experten für die psychischen Tatfolgen beim Opfer grundlegend. Für die unter 3. und 4. benannten Herausforderungen, ebenso wie für die fortdauernde Pflege der Webseite, ist das Expertenwissen zum IT- und Medienrecht unverzichtbar.

Eine so gestaltete Fachstelle kann dem Thema Opferschutz eine deutliche Stärkung, einen notwendigen Perspektivwechsel sowie die erforderliche Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit verleihen.

<sup>42</sup> §§ 13, 105 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staats-anwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ausgab 2015 Nr. 45 vom 16.12.2015 Seite 811 bis 834) [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=15371&ver=8&val=15371&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=15371&ver=8&val=15371&sg=0&menu=1&vd_back=N) Abruf: 28.02.2017

# Abkürzungsverzeichnis

<b>AK II</b>	Arbeitskreis II (Innere Sicherheit) der Innenministerkonferenz
<b>ASD</b>	Allgemeiner Sozialdienst
<b>BMJV</b>	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
<b>CTC</b>	Communities That Care
<b>DNA</b>	Desoxyribonukleinsäure (biochemisch), Erbanlage
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>FOS</b>	Fachstelle Opferschutz
<b>GUV H</b>	Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover
<b>GVG</b>	Gerichtsverfassungsgesetz
<b>JuMiKo</b>	Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
<b>K&amp;NT</b>	Krisen- und Notfallteams
<b>KrimZ</b>	Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden
<b>KSD</b>	Kommunaler Sozialdienst
<b>KT-Dienststelle</b>	Kriminaltechnische Dienststelle
<b>KTI</b>	Kriminaltechnisches Institut des Landeskriminalamtes Niedersachsen
<b>LPR</b>	Landespräventionsrat Niedersachsen
<b>LSKN</b>	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
<b>MI</b>	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>MIT</b>	Mobbing Interventionsteams

<b>MJ</b>	Niedersächsisches Ministerium der Justiz
<b>MK</b>	Niedersächsisches Ministerium der Kultur
<b>MS</b>	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
<b>NLSchB</b>	Niedersächsische Landesschulbehörde
<b>Nds. SOG</b>	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
<b>ÖGD</b>	Öffentlicher Gesundheitsdienst
<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personennahverkehr
<b>ORRG</b>	Opferrechtsreformgesetz
<b>OSK</b>	Opferschutzkonzeption
<b>PA</b>	Polizeiakademie Niedersachsen
<b>PaC</b>	Prävention als Chance
<b>PDV</b>	Polizei-Dienstverordnung
<b>PsychPbG</b>	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung
<b>RPG</b>	Regionalbeauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>UBSKM</b>	Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
<b>UN</b>	United Nations - Vereinte Nationen
<b>UNBRK</b>	Behindertenrechts-Konvention der UN
<b>VS-NfD</b>	Vertraulich - Nur für den Dienstgebrauch
<b>ZSHG</b>	Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen

Herausgeberin  
Niedersächsisches Justizministerium  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-5044

E-Mail  
[pressestelle@mj.niedersachsen.de](mailto:pressestelle@mj.niedersachsen.de)

März 2017

Alle Angaben in diesem Werk erfolgten nach bestem Wissen und Gewissen.  
Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten.

Die Broschüre darf nicht zur Wahlwerbung  
in Wahlkämpfen verwendet werden.



**Niedersachsen. Klar.**